



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/011-2016#013
Datum: 27.10.2017

*ausgehändigt am
02.11.2017
R*

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 8. PÄ (AS Wendlingen)“

**in den Gemeinden Unterensingen und Köngen
im Landkreis Esslingen**

Bahn-km 23,400 bis 25,200

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Feststellung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Nebenbestimmungen.....	15
	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	15
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	15
A.4.1	Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart.....	16
A.4.2	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Esslingen.....	17
A.4.3	Zusagen gegenüber der Netze BW GmbH.....	19
A.4.4	Zusagen gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH.....	19
A.4.5	Zusagen gegenüber der Gemeinde Köngen.....	19
A.4.6	Zusagen gegenüber der Gemeinde Wendlingen am Neckar.....	20
A.4.7	Zusagen gegenüber Einwenderin Nummer 103.....	20
A.4.8	Zusagen gegenüber Einwender Nummer 104	20
A.4.9	Zusagen gegenüber Einwender Nummer 105	20
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	20
A.6	Sofortige Vollziehung.....	20
A.7	Gebühr und Auslagen.....	21
B.	Begründung.....	22
B.1	Sachverhalt	22
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	22
B.1.2	Verfahren.....	22
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	24
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	24
B.2.2	Zuständigkeit	25
B.3	Umweltverträglichkeit.....	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	26
B.4.1	Planrechtfertigung.....	26
B.4.2	Variantenentscheidung	26
B.4.3	Wasserhaushalt.....	30
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	31
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet u. a.).....	35
B.4.6	Artenschutz.....	39
B.4.7	Immissionsschutz	47
B.4.8	Bodenschutz.....	48
B.4.9	Landwirtschaft	49
B.4.10	Denkmalschutz	54
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz	54
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	55
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten.....	59
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	63

B.5	Gesamtabwägung.....	71
B.6	Sofortige Vollziehung.....	72
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	74
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	74

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 8. PÄ (AS Wendlingen)“ in den Gemeinden Unterensingen und Köngen im Landkreis Esslingen, Bahn-km 23,400 bis 25,200 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens sind Folgemaßnahmen, die sich daraus ergeben, dass der Konflikt zwischen der Errichtung der NBS und der Nutzung der Anschlussstelle Wendlingen anders als planfestgestellt bewältigt werden muss. Der Konflikt wird durch Anpassungen von Bauphasen gelöst.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- eine Absenkung der Ab- und Auffahrtsrampen der Anschlussstelle Wendlingen, wobei der Ausfahradius der Verbindungsrampe Süd-Ost um 5 Meter vergrößert, die Kurve der zwei-streifigen Abfahrt Karlsruhe – Plochingen verbreitert, die Abfahrtsrampe Karlsruhe – Nürtingen von zwei auf einen Fahrstreifen reduziert, der Wirtschaftsweg an der Abfahrtsrampe Karlsruhe – Nürtingen um zirka 30 Meter nach Süden in die Trasse eines unbefestigten Wirtschaftsweges verlegt und Straßengradienten optimiert werden;
- mit vor genannten Maßnahmen verbundene kleinere Anpassungen, wie die Verlängerung bzw. Erhöhung der Stützbauwerke bei Bau-km 24,113 bis 24,256, 24,098 bis 24,208, 24,600 bis 24,888, 24,370 bis 24,448, 24,347 bis 24,445, 24,510 bis 24,637, 24,522 bis 24,600, 24,270 bis 24,328, 23,408 bis 23,788,

24,565 bis 24,648, 24,550, 24,740 bis 24,769, die Verlängerung der Betongleitwand bei Bau-km 24,530

- die Ergänzung des durchgehenden Blendschutzes zwischen der BAB A8 und der NBS-Trasse sowie des Sichtschutzes im Bereich der Naturschutzgebiete „Am Rank“ und „Grienwiesen“;
- Anpassungen an Eisenbahnüberführungen der NBS und einer Straßenüberführung im Bereich der AS Wendlingen insbesondere hinsichtlich des Kreuzungswinkels zur Straße und der lichten Weite, zusätzliche und veränderte Leitungsanpassungen sowie eine landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0.1	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 18.10.2017, 15 Seiten zzgl. Deckblatt	festgestellt
0.2	Gesamtinhaltsverzeichnis, 21 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
0.3	Planänderungsrelevante Unterlagen	
	Formular zur Umwelterklärung vom 06.04.2016, 4 Seiten zzgl. 2 Seiten Beiblatt	nur zur Information
	Verordnung über das LSG „Gebiete bei Unterensingen und Zizishausen“	nur zur Information
	Verordnung über das NSG „Am Rank“ (Röhmsee)	nur zur Information
	Standard-Datenbogen für Natura 2000-Gebiete	nur zur Information
	Stellungnahme Immissionsschutz vom 08.06.2016, 3 Seiten zzgl. schalltechnischer Untersuchung vom 09.06.2016 (21 Seiten zzgl. Anhang)	nur zur Information
	Stellungnahme zu Staubschutz vom 11.12.2015, 2 Seiten	nur zur Information
	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 18.11.2015, 7 Seiten zzgl. Anlage	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Teil III vom 18.10.2017, Seiten Ia-Va, 3a, 24a, 26a, 37a-43a, 54a-56a, 69-1, 70a, 76a-82a	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Bauwerksverzeichnis vom 18.10.2017, Seiten Ia-IIa, 1a, 3a, 8a-10a, 23a-25a, 28a, 36a-37a, 39a-42a, 52a, 56a-57a, 65a-68a, 74a, 76a	festgestellt
4	Lagepläne	
	Gleisplanung NBS km 22,974 bis 23,877 Bl. 12C von 16, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	Gleisplanung NBS km 23,877 bis 24,780 Bl. 13B von 16, Stand: 08.02.2016, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	Gleisplanung NBS km 24,780 bis 25,200 Bl. 14B von 16, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	Gleisplanung NBS km 23,877 bis 24,780 Bl. 15A von 16, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
5.2.3	Höhenpläne Straßenplanung	
	AS Wendlingen, Abfahrt Karlsruhe - Plochingen, km 0,000 bis 1,363 Bl. 1A von 5, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000/250	festgestellt
	AS Wendlingen, Abfahrt Karlsruhe - Nürtingen, km 0,000 bis 0,520 Bl. 2A von 5, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000/250	festgestellt
	AS Wendlingen, Auffahrt Plochingen - München, km 0,150 bis 1,422 Bl. 3A von 5, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000/250	festgestellt
	AS Wendlingen, Auffahrt Nürtingen - München, km 0,000 bis 0,487 Bl. 4A von 5, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000/250	festgestellt
	AS Wendlingen, Auffahrt Nürtingen - Karlsruhe, km 0,000 bis 1,178 Bl. 5A von 5, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000/250	festgestellt
6.2	Querschnitte Gleisplanung	
	NBS km 24,300 Bl. 10A von 11, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:200	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	NBS km 25,000 Bl. 11A von 11, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:200	festgestellt
6.3	Querschnitte Gleis- und Straßenplanung	
	NBS km 24,200, AS Wendlingen, Westseite km 0,653 Bl. 4A von 7, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:200	festgestellt
	NBS km 24,300, AS Wendlingen, Westseite km 0,753 Bl. 5A von 7, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:200	festgestellt
	NBS km 24,800, AS Wendlingen, Ostseite km 0,777 und 0,228 Bl. 6A von 7, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:200	festgestellt
	AS Wendlingen, Auffahrt Nürtingen - Karlsruhe, km 0,620 Bl. 7A von 7, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:200	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.11	Bauwerk Nr. 4.1608	
	EÜ AS Wendlingen Abfahrt Ka - Nü, km 24,252, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	EÜ AS Wendlingen Abfahrt Ka - Nü, km 24,252, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	EÜ AS Wendlingen Abfahrt Ka - Nü, km 24,252, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
7.12	Bauwerk Nr. 4.1609	
	EÜ AS Wendlingen Auffahrt Plo - Mü, km 24,337, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	EÜ AS Wendlingen Abfahrt Plo - Mü, km 24,337, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	EÜ AS Wendlingen Auffahrt Plo - Mü, km 24,337, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.14	Bauwerk Nr. 4.1611	
	EÜ AS Wendlingen Abfahrt Ka - Plo, km 24,630, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	EÜ AS Wendlingen Abfahrt Ka - Plo, km 24,630, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	EÜ AS Wendlingen Abfahrt Ka - Plo, km 24,630, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
7.15	Bauwerk Nr. 4.1612	
	EÜ AS Wendlingen Auffahrt NÜ - Mü, km 24,726, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	EÜ AS Wendlingen Auffahrt NÜ - Mü, km 24,726, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	EÜ AS Wendlingen Auffahrt NÜ - Mü, km 24,726, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
7.27	Bauwerk Nr. 4.3346	
	SÜ AS Wendlingen Abfahrt Ka - Plo, km 0,801 (NBS km 24,347), Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	SÜ AS Wendlingen Abfahrt Ka - Plo, km 0,801 (NBS km 24,347), Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	SÜ AS Wendlingen Abfahrt Ka - Plo, km 0,801 (NBS km 24,347), Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
7.29	Bauwerk Nr. 4.3328	
	Stbw BAB A8-NBS, westlich des BW der Abfahrt Ka - NÜ, NBS km 24,098 bis 24,208, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Stbw BAB A8-NBS, westlich des BW der Abfahrt Ka - Nü, NBS km 24,098 bis 24,208, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	Stbw BAB A8-NBS, westlich des BW der Abfahrt Ka - Nü, NBS km 24,098 bis 24,208, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
7.30	Bauwerk Nr. 4.3325	
	Stbw BAB A8-NBS, nördlich Abfahrt Ka - Nü, BAB A8 km 24,113 bis 24,256, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	Stbw BAB A8-NBS, nördlich Abfahrt Ka - Nü, BAB A8 km 24,113 bis 24,256, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	Stbw BAB A8-NBS, nördlich Abfahrt Ka - Nü, BAB A8 km 24,113 bis 24,256, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
7.31	Bauwerk Nr. 4.3343	
	Stbw BAB A8-NBS, östlich EÜ Abfahrt Ka - Nü, NBS km 24,270 bis 24,328, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	Stbw BAB A8-NBS, östlich EÜ Abfahrt Ka - Nü, NBS km 24,270 bis 24,328, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	Stbw BAB A8-NBS, östlich EÜ Abfahrt Ka - Nü, NBS km 24,270 bis 24,328, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
7.32	Bauwerk Nr. 4.3336	
	Trog/ Stbw Auffahrt Plo - Mü, westlich B 313, Auffahrt Plo - Mü, km 0,348 (NBS km 24,370), Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	Trog/ Stbw Auffahrt Plo - Mü, westlich B 313, Auffahrt Plo - Mü, km 0,348 (NBS km 24,370), Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Trog/ Stbw Auffahrt Plo - Mü, westlich B 313, Auffahrt Plo - Mü, 0,348 (NBS km 24,370), Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
7.33	Bauwerk Nr. 4.3340	
	Stbw BAB A8-NBS, Abfahrt Ka - Plo, westl. B 313, NBS km 24,347 bis 24,445, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	Stbw BAB A8-NBS, Abfahrt Ka - Plo, westl. B 313, NBS km 24,347 bis 24,445, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	Stbw BAB A8-NBS, Abfahrt Ka - Plo, westl. B 313, NBS km 24,347 bis 24,445, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
7.34	Bauwerk Nr. 4.3341	
	Stbw BAB A8-NBS, nördlich Abfahrt Ka - Plo, östl. B 313, Abfahrt Ka - Plo, km 0,964 (NBS km 24,510 bis 24,630), Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	Stbw BAB A8-NBS, nördlich Abfahrt Ka - Plo, östl. B 313, Abfahrt Ka - Plo, km 0,964 (NBS km 24,510 bis 24,630), Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	Stbw BAB A8-NBS, nördlich Abfahrt Ka - Plo, östl. B 313, Abfahrt Ka - Plo, km 0,964 (NBS km 24,510 bis 24,630), Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
7.35	Bauwerk Nr. 4.3342	
	Stbw BAB-NBS, Abfahrt Ka - Plo, östlich B 313, NBS km 24,522 bis 24,600, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	Stbw BAB-NBS, Abfahrt Ka - Plo, östlich B 313, NBS km 24,522 bis 24,600, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	Stbw BAB-NBS, Abfahrt Ka - Plo, östlich B 313, NBS km 24,522 bis 24,600, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.36	Bauwerk Nr. 4.3329	
	Stbw nördlich Auffahrt Plo - Mü, östl. B 313, NBS km 24,600 bis 24,888, Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:500	festgestellt
	Stbw nördlich Auffahrt Plo - Mü, östl. B 313, NBS km 24,600 bis 24,888, Schnitt A-A Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	Stbw nördlich Auffahrt Plo - Mü, östl. B 313, NBS km 24,600 bis 24,888, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:500	festgestellt
7.38	Bauwerk Nr. 4.3347	
	AS Wendlingen, SÜ Auffahrt Nü - Ka über Abfahrt Ka - Plo, (NBS km 24,5), Bl. 1A von 1, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
7.39	Bauwerk Nr. 4.3348	
	AS Wendlingen, Stützwand Abfahrt Ka - Plo (NBS km ca. 24,5 bis 24,6), Lageplan Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	AS Wendlingen, Stützwand Abfahrt Ka - Plo, Querschnitte A-A, B-B Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	AS Wendlingen, Stützwand Abfahrt Ka - Plo, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
7.40	Bauwerk Nr. 4.3349	
	AS Wendlingen, Stützwand Auffahrt Nürtingen - Karlsruhe, Lageplan (NBS km 24,5) Bl. 1A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt
	AS Wendlingen, Stützwand Auffahrt Nürtingen - Karlsruhe, Querschnitte A-A, B-B Bl. 2A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:100	festgestellt
	AS Wendlingen, Stützwand Auffahrt Nürtingen - Karlsruhe, Ansicht Bl. 3A von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab 1:200	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Leitungen	
8.1	Leitungsbestands- und -verlegepläne	
	Leitungen gesamt, Lageplan NBS km 22,974 bis 23,877 Bl. 12B von 16, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	Leitungen gesamt, Lageplan NBS km 23,877 bis 24,780 Bl. 13B von 16, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	Leitungen gesamt, Lageplan NBS km 24,780 bis 25,200 Bl. 14B von 16, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	Leitungen gesamt, Lageplan NBS km 23,877 bis 24,780 Bl. 15A von 16, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.10.2017, Seiten Ia, 5a von 6 (Gde. Neuhausen, Gem. Neuhausen), 1a, 3a-31, 24a-25a von 34 (Gde. Köngen, Gem. Köngen), 1a-2a, 6a, 9a-11 von 11 (Gde. Unterensingen, Gem. Unterensingen)	festgestellt
9.2	Grunderwerb Lagepläne	
	NBS km 17,825 bis 18,716 Bl. 6D von 24, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	NBS km 22,071 bis 22974 Bl. 11D von 24, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	NBS km 22,974 bis 23877 Bl. 12D von 24, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	NBS km 23,877 bis 24,780 Bl. 13D von 24, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	NBS km 24,780 bis 25,200 Bl. 14B von 24, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	LBP-Maßnahmen trassenfern, NBS km 17,825 bis 18,716 Bl. 17C von 24, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	LBP-Maßnahmen trassenfern, NBS km 23,887 bis 24,780 Bl. 22D von 24, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.3	Beweissicherungsgrenzen	
	Übersichtslageplan NBS km 21,771 bis 25,200 Bl. 3C von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:5000	nur zur Information
13	Bauzustände und Bauleistik	
13.1	Erläuterungsbericht vom 18.10.2017, Seiten Ia-IIIa, 6a-11-2, 15a-19a	nur zur Information
14	Verkehrsführung Bauzeit	
14.1	Erläuterungsbericht vom 18.10.2017, Seiten Ia-IIa, 8a-10a	nur zur Information
14.3.2	Lagepläne - neu	
	AS Wendlingen, Bauphase 1 Bl. 4 von 12, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1500	nur zur Information
	AS Wendlingen, Bauphase 2.1 Bl. 5 von 12, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1500	nur zur Information
	AS Wendlingen, Bauphase 2.2 Bl. 6 von 12, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1500	nur zur Information
	AS Wendlingen, Bauphase 3 Bl. 7 von 12, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1500	nur zur Information
	AS Wendlingen, Bauphase 3 Bl. 8 von 12, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1500	nur zur Information
	AS Wendlingen, Bauphase 4 Bl. 9 von 12, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1500	nur zur Information
	AS Wendlingen, Bauphase 5 Bl. 10 von 12, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1500	nur zur Information
	AS Wendlingen, Bauphase 6 Bl. 11 von 12, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1500	nur zur Information
	AS Wendlingen, Bauphase 7 Bl. 12 von 12, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1500	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.4	Querschnitte Verkehrsführung	
	AS Wendlingen, Regelquerprofil Unterführung B 313 Bl. 2 von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:50	nur zur Information
	AS Wendlingen, Regelquerprofil Baustraße Bereich Röhmsee Bl. 3 von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:50	nur zur Information
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
18.1	Ergänzende Anlage zum Erläuterungsbericht vom 19.01.2016, 69 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
18.1.0	Ergänzende Anlage Bestandspläne	
	Biotop, AS Wendlingen km 23,600 bis 25,500 Bl. 1 von 1, Stand: 19.01.2016, Maßstab: 1:2500	nur zur Information
	Tiere, AS Wendlingen km 23,600 bis 25,500 Bl. 1 von 1, Stand: 19.01.2016, Maßstab: 1:2500	nur zur Information
18.1.1	Anhang 1: Maßnahmenverzeichnis vom 18.10.2017, Seiten 93-96, 101d, 101g-101j, 101l, 123, 143a-143d, 144j-144n	festgestellt
	Anhang 2.1: FFH-Vorprüfung, 31 Seiten	nur zur Information
	Anhang 3c: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 46 Seiten	nur zur Information
18.2.3	Übersichtsplan Landschaftspflegerische Maßnahmen	
	Bl. 2D von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:5000	nur zur Information
	Bl. 3D von 3, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:5000	nur zur Information
18.2.4	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	
	NBS km 17,825 bis 18,716 Bl. 6D von 22, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	NBS km 22,071 bis 22,974 Bl. 11D von 22, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	NBS km 22,974 bis 23,877 Bl. 12D von 22, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	NBS km 23,877 bis 24,780 Bl. 13B von 22, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	NBS km 24,780 bis 25,200 Bl. 14C von 22, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt
	NBS km 23,877 bis 24,780 Bl. 15D von 22, Stand: 18.10.2017, Maßstab: 1:1000	festgestellt

A.3 Nebenbestimmungen

Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für den Bereich Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet, soweit sie nicht bereits Gegenstand früherer Entscheidungen in diesem Abschnitt ist. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.4.1 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart

A.4.1.1 Zusagen zu landschaftspflegerischen Belangen

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

die Ausführungsplanung gemäß den Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (Ausgabe 2013) zu erstellen und die landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen, wobei hinsichtlich ihrer konkreten Maßnahmen eine Abstimmung 6 Monate vor deren Umsetzungsbeginn angestrebt wird (Ifd. Nr. 12/08 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.1.2 Zusagen zu Belangen des Straßenbaus

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

- A.4.1.2.1 im Anschluss an das Planänderungsverfahren für die Bauphasenplanung eine vertiefte Detailplanung, die in den kritischen Bereichen die Qualität einer Ausführungsplanung aufweist und auf dem Qualitätsstandard einer Ausführungsplanung die Durchführbarkeit unter Beachtung der Verkehrssicherheit nachweist, zu erstellen (Ifd. Nr. 13/04 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.1.2.2 sämtliche Verkehrseinschränkungen einzelner Straßenbaumaßnahmen insbesondere für größere Verkehrseinschränkungen entlang der BAB A8 und im Neckartal (Nord-Südverbindung) soweit wie möglich zeitlich zu komprimieren, zu koordinieren und untereinander abzustimmen (Ifd. Nr. 13/11 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.1.2.3 die Vorgaben der gültigen Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) und der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) einzuhalten (Ifd. Nr. 13/17 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.1.2.4 die Unterhaltungsarbeiten im Bereich der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, nicht aber darüber hinaus zu übernehmen (Ifd. Nr. 13/18 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.2 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Esslingen

A.4.2.1 Zusagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

- A.4.2.1.1 die im Rahmen der Ausführungsplanung zu erstellende Entwässerungsplanung abzustimmen (Ifd. Nr. 16/02 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.2.1.2 im Rahmen der Ausführungsplanung die bautechnischen Maßnahmen an Leitungen und Straßen abzustimmen und insbesondere die Darstellung der talseitigen Randeinfassung der Fahrbahnen im Bereich der fachtechnischen Zone II nachzuliefern (Ifd. Nr. 16/03 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.2.1.3 mit dem Straßenbaulasträger die Errichtung der Betonschutzwand an der Auffahrrampe Nürtingen - München als Ersatz für den sonst üblichen Straßenaufbau zum Zwecke der Entwässerung abzustimmen (Ifd. Nr. 16/04 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.2.1.4 eine Entwässerungsplanung zur Abstimmung vorzulegen, anhand derer die Entwässerung sowohl während der Bauphasen als auch im Endzustand beurteilt werden kann (Ifd. Nr. 16/07 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.2.1.5 die Entwässerungsleitungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik herzustellen und deren Dichtigkeit nach der DIN EN 1610 zu prüfen (Ifd. Nr. 16/04 der ergänzten Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.2.2 Zusagen zu landschaftspflegerischen Belangen

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

die landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, wozu auch die Verwendung der Saatgutmischung gehört (Ifd. Nr. 16/13 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.2.3 Zusagen zu Belangen des Straßenbaus

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

- A.4.2.3.1 die weiterführende Planung des neuen Regenklärbeckens an der B 313 mit der Abteilung Betrieb abzustimmen und sämtliche Ingenieurbauwerke mit Böschungstreppen gemäß Richtzeichnungen für Ingenieurbauwerke (RIZ-ING) auszustatten (lfd. Nr. 16/20 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.2.3.2 die eingesetzten passiven Schutzeinrichtungen im Bereich der Fahrbahn gemäß aktuell gültiger Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) auszuführen, wobei sie auch den Vorgaben der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) entsprechen, und die weiterführende Planung mit der Abteilung Betrieb abzustimmen (lfd. Nr. 16/21 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.2.3.3 für Bauphasen, bei denen die Fahrbahnbreiten deutlich reduziert werden sollen, eine Abstimmung mit dem Straßenbetrieb über winterdienstliche Belange vorzunehmen (lfd. Nr. 16/22 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.2.3.4 im Rahmen der Ausführungsplanung die Details zur Einfädelung der Betriebsumfahrt Röhmsee auf die B 313 zu prüfen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen (lfd. Nr. 16/24 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.2.3.5 die Baustellen im Neckartal (Nord-Süd-Verbindungen) miteinander abzustimmen (lfd. Nr. 09/01 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).
- A.4.2.3.6 vor Anordnung der Beschilderung zu den einzelnen Bauphasen die Pläne der zuständigen Verkehrsbehörde frühzeitig vorzulegen (lfd. Nr. 09/03 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.2.4 Zusagen zu Belangen des Straßenverkehrs

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

die Zusammenziehung der Bauphasen 2.1, 2.2 und 4 mit der Bauphase 5 im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Belange des Baubetriebs und einer wirtschaftlichen Bauweise zu prüfen (Ifd. Nr. 16/23 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.3 Zusagen gegenüber der Netze BW GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

bei bestehenden Betroffenheiten der Netze BW als Leitungsträger frühzeitig die technischen Abstimmungen und Lösungserarbeitungen vorzunehmen und den notwendigen Zeitraum zur Abstimmung, Planung, Beschaffung und Umsetzung in der Gesamtterminplanung zu berücksichtigen, was auch die Berücksichtigung sämtlicher bauzeitlicher Auswirkungen wie aus der Bauleistik, die Beschaffung von dinglich gesicherten Ersatztrassen (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen), verkehrliche, ökologische, netzbetriebliche (z. B. Abhängigkeiten in der Versorgungssicherheit, Freischaltungen) und terminliche Aspekte beinhaltet (Ifd. Nr. 14/04 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.4 Zusagen gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

sich im Rahmen der Ausführungsplanung möglichst frühzeitig abzustimmen (Ifd. Nr. 05/01 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.5 Zusagen gegenüber der Gemeinde Köngen

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

die Blendschutzeinrichtungen auf den Ingenieurbauwerken baugleich mit denjenigen auf der EÜ Sulzbachtal zu erstellen (Ifd. Nr. 11/02 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.6 Zusagen gegenüber der Gemeinde Wendlingen am Neckar

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

die Gemeinde über alle weiteren Planungsschritte und über die konkrete Umsetzung der Maßnahmen rechtzeitig zu informieren (Ifd. Nr. 08/04 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.7 Zusagen gegenüber Einwenderin Nummer 103

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

die Einwenderin Nummer 103 über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren (Ifd. Nr. 103/06 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

A.4.8 Zusagen gegenüber Einwender Nummer 104

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

die Umleitungsstrecke zum Hofladen für die Kunden in Abstimmung mit Einwender Nr. 104 auszuschildern (Zusage aus Schreiben der Vorhabenträgerin vom 26.10.2017).

A.4.9 Zusagen gegenüber Einwender Nummer 105

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

die Umleitungsstrecke zum Hofladen für die Kunden in Abstimmung mit Einwender Nr. 105 auszuschildern (Zusage aus Schreiben der Vorhabenträgerin vom 26.10.2017).

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 8. PÄ (AS Wendlingen) hat im Wesentlichen Folgemaßnahmen, die sich daraus ergeben, dass der Konflikt zwischen der Errichtung der NBS und der Nutzung der Anschlussstelle Wendlingen anders als planfestgestellt bewältigt werden muss, zum Gegenstand. Der Konflikt wird durch Anpassungen von Bauphasen gelöst. In diesem Zuge werden eine Absenkung der Ab- und Auffahrtsrampen der Anschlussstelle Wendlingen, wobei der Ausfahradius der Verbindungsrampe Süd-Ost um 5 Meter vergrößert, die Kurve der zwei-streifigen Abfahrt Karlsruhe – Plochingen verbreitert, die Abfahrtsrampe Karlsruhe – Nürtingen um einen Fahrstreifen reduziert, der Wirtschaftsweg an der Abfahrtsrampe Karlsruhe – Nürtingen um zirka 30 Meter nach Süden in die Trasse eines unbefestigten Wirtschaftsweges verlegt und Straßengradienten optimiert werden, durchgeführt. Mit diesen Maßnahmen sind weitere kleinere Anpassungen verbunden, wie die Verlängerung bzw. Erhöhung von Stützbauwerken, die Verlängerung einer Betongleitwand, die Ergänzung des durchgehenden Blendschutzes zwischen der BAB A8 und der NBS-Trasse sowie des Sichtschutzes im Bereich der Naturschutzgebiete „Am Rank“ und „Grienwiesen“. Schließlich sind vorhabenbedingt Anpassungen an Eisenbahnüberführungen der NBS und einer Straßenüberführung im Bereich der Anschlussstelle Wendlingen insbesondere hinsichtlich des Kreuzungswinkels zur Straße und der lichten Weite, zusätzliche und veränderte Leitungsanpassungen sowie eine landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme als Folgemaßnahmen der Straßenänderungen notwendig. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 23,400 bis 25,200 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Unterensingen und Köngen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.06.2016 Az. I.GV(3) eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 8. PÄ (AS Wendlingen)“ beantragt. Der Antrag ist am 15.06.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit E-Mail vom 27.07.2016 wurde die Vorhabenträgerin um weiteren Vortrag zur Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes gebeten. Dem kam sie mit ihren Schreiben vom 09.08.2016 und vom 20.09.2016 nach.

Mit Schreiben vom 07.11.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.12.2016 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.11.2016, Az. 591pä/011-2016#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit seinen Schreiben vom 13.02.2017 und 02.03.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt die anerkannten Naturschutzverbände und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt und betroffene Private angehört.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 14.03.2017, Az. 45-60-00/ V-029-17-PFV
2.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Stellungnahme vom 13.03.2017, Az. ZI-Go/ms
3.	Landeshauptstadt Stuttgart, Beigeordneter für Städtebau und Umwelt, Stellungnahme vom 21.03.2017, ohne Az.
4.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 05.04.2017, Az. 6/00/N18901/17
5.	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege – Stellungnahme vom 27.04.2017, ohne Az.
6.	Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 28.04.2017, Az. 60.64

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	terranets bw Stellungnahme vom 10.03.2017, Az. Dp-Ri K-6096 (Ds/D)
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 05.04.2017, Az. LProj S 21
9.	Kreisbauernverband Esslingen e. V. Stellungnahme vom 06.04.2017, ohne Az.
10.	Gemeinde Unterensingen Stellungnahme vom 06.04.2017, Az. 022.31 - SH
11.	Bürgermeisteramt Wendlingen am Neckar Stellungnahme vom 13.04.2017, Az. 622
12.	Polizeipräsidium Reutlingen Stellungnahme vom 24.04.2017, Az. 025 NBS PFA 1.4
13.	Landratsamt Esslingen Stellungnahmen vom 25.04.2017, ohne Az. und vom 28.04.2017, Az. 411-364.36:000011
14.	Gemeinde Köngen Stellungnahme vom 24.04.2017, Az. 085.16
15.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 28.04.2017, Az. 24-3824.1/DB-PFA 1.4
16.	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 03.05.2017, ohne Az.

Mit Schreiben vom 11.07.2017 beantragte die Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses.

Zur Ausfertigung geeignete Unterlagen legte die Vorhabenträgerin unter dem 19.10.2017 vor. Mit Schreiben vom 26.10.2017 nahm sie abschließend zu offenen Fragen der Planfeststellungsbehörde Stellung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfemleitungen dürfen nur

gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat die Bewältigung eines Konfliktes aus der Errichtung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand, in dessen Zuge die Fahrbahnen der Anschlussstelle Wendlingen und weitere Anlagen als Folgemaßnahme angepasst werden. Die Änderungen sind räumlich und sachlich begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG. Die mit der Änderung verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen insbesondere an den Straßenanlagen fallen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG in die Entscheidungskompetenz des Eisenbahn-Bundesamtes.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749), das vorliegend gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) anzuwenden ist, sind die dort in Be-

zug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.11.2016, Az. 591pä/011-2016#013, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7/09 –, Rn. 27, juris). Insofern haben die Änderungen an den Eisenbahnbetriebs- und Straßenanlagen keinen Einfluss auf die eisenbahnrechtliche Bedarfsplanung. Die Änderung dient der besseren Bewältigung eines Konfliktes zwischen der Errichtung der NBS und der bauzeitlichen Nutzung der Anschlussstelle Wendlingen und trägt einer verbesserten Abwicklung des straßenverkehrlichen Aufkommens Rechnung. Das Planungsziel des Eisenbahnvorhabens wird damit nicht geändert.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin entwickelte im Ergebnis vier Varianten (Varianten B, C, D, D') zur planfestgestellten Lösung (Nullvariante A) und stimmte sie vor allem mit der Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Stuttgart, der Verkehrsbehörde und der Polizei ab. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten entschied sich die Vorhabenträgerin für die Umsetzung der Variante D. Dies beanstandet die Planfeststellungsbehörde nicht.

Im Rahmen der Variantenabwägung sind sowohl bei der Planung, die beantragt ist, als auch bei den relevanten Alternativen die jeweils in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Interessen in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und die einzelnen Ergebnisse miteinander zu vergleichen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trasse besser geeignet gewesen wäre. Dies ist aber nicht schon dann der Fall, wenn man über die am besten geeignete Trasse – je nach Betrachtungsweise und unterschiedlicher Gewichtung verschiedener Abwägungskriterien – so oder anders denken könnte, also für die eine Trasse und auch dagegen einleuchtende Gründe angeführt werden könnten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.07. 1979 – 7 CB 21/79 –, Rn. 6, juris).

Diesem Maßstab wird die Betrachtung durch die Vorhabenträgerin gerecht. Sie bewertete jede Variante unter den Gesichtspunkten Verkehrssicherheit, Auswirkungen auf den Bauablauf und die Bauqualität, Erfordernisse von gesonderten Genehmigungen und Zustimmungen, Auswirkungen auf Umweltbelange und die Bauzeit.

B.4.2.1 Variante A

Variante A liegt der gültigen Planfeststellung zu Grunde. Sie durfte als ernsthafte Alternative ausgeschieden werden. Die Vorhabenträgerin sieht mit ihr Sicherheitsrisiken für den Straßenverkehr verbunden, weil die nicht mehr gegebene Leistungsfähigkeit dieser Variante zu Rückstauen bis auf die BAB A8 führen könne. Die Baubarkeit sei ferner nicht nachgewiesen, weil neu zu errichtende Bauwerke und Leitungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nicht berücksichtigt worden seien. Damit verursacht sie gerade die Probleme, derentwegen sich die Vorhabenträgerin zur Ermittlung anderer Lösungsmöglichkeiten veranlasst sah. Da Variante A die Planungsziele mithin nicht erreichen kann, ist sie im Rechtssinne keine Alternative und muss nicht weiter geprüft werden.

B.4.2.2 Variante B

Variante B baut inhaltlich auf Variante A auf und löst den Konflikt zur Baubarkeit. Die Vorhabenträgerin erkennt bei dieser Lösung insbesondere Probleme der Verkehrssicherheit. So entstünden trassierungstechnisch äußerst ungünstige Wegeführungen mit engsten Kurvenradien und kritischen Längsneigungen. Bei der Herstellung der Verschwenkung der temporären Verkehrsführung auf die Eisenbahnüberführung (lfd. Nummer 4.1611 des Bauwerksverzeichnisses) ließen die Lage- und Höhendifferenzen keine richtlinienkonforme Herstellung der Auffahrtsrampe Richtung München zu und

die Rampe sei mit einem Gefälle von elf Prozent herzustellen. Hieraus resultierten weiterhin erhöhte Baukosten und längere Bauzeiten. Zudem könnten nicht alle Fahrbeziehungen im Bereich der Anschlussstelle durchgehend aufrechterhalten werden; in den Bauphasen 3, 6 und 9 würden großräumige Umleitungen dieser Verkehrsbeziehungen erforderlich. Die damit einhergehende Vielzahl von Bauphasen mache schließlich eine erhebliche Baustellenlogistik mit einer großen Anzahl an einzelnen provisorischen Wegeführungen und Verbaumaßnahmen nötig. Die Planfeststellungsbehörde teilt insbesondere die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Dieser Belang hat aus ihrer Sicht im Bereich von Autobahnen besonderes Gewicht. Die Vielzahl von Bauphasen führt zu länger andauernden, risikoe erhöhenden Umleitungen und nicht richtlinienkonformen Trassierungen. Diese Nachteile werden nicht aufgewogen. Das Umweltschutzgut Boden müsste bei dieser Ausführung stärker als zuvor in Anspruch genommen werden. Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorhabenträgerin diese Variante nicht weiter verfolgte.

B.4.2.3 Variante C

Die Variante C sucht die Nachteile der Variante B durch Minimierung der Baustellenprovisorien zu kompensieren. Während damit die Bauzeit verkürzt und sonstige Belange nicht nachteilig berührt waren, konnte nach Auffassung der Vorhabenträgerin kein ausreichendes Maß an Verkehrssicherheit erreicht werden. Dies wurde von der Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt. Sie führt aus, dass diese Variante gravierende Auswirkungen auf die BAB A8 im Bereich Stuttgart und für den Fernverkehr habe. Diese Variante sei nur dann zu wählen, wenn es keine Variante gebe, die außerhalb der Hauptfahrbahnen auf der BAB A8 umsetzbar sei. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Sie sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Variante vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit gegenüber der favorisierten Variante der Vorzug gebührt.

B.4.2.4 Variante D

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugte Variante D verringert die Sicherheitsrisiken für den Straßenverkehr um den Preis der Stilllegung der Auffahrampen der Relationen Karlsruhe - Plochingen und Plochingen - München. Diese Verbindungen bleiben über eine provisorische Ausfahrt bzw. über die Nutzung der Betriebsumfahrt Röhmssee aufrecht erhalten. Eine Untersuchung der Verkehrsströme habe die Leistungsfähigkeit der Umleitungsstrecke bestätigt. Außerdem besitze diese Variante den Vorteil der Trennung der Ausfahrtströme von der BAB A8 aus Stuttgart in Richtung Plochin-

gen bzw. Nürtingen, wodurch eine Rückstaubildung in den Ausfahrtbereichen vermieden werden könne. Damit seien allerdings weitere Nachteile wie Eingriffe in den 110-kV-Überlandleitungsmast der EnBW und in ein Eidechsenhabitat erforderlich. Darüber hinaus müsse die Wirtschaftswegverbindung unter der B 313 im Bereich der Betriebsumfahrt Röhmssee für den landwirtschaftlichen Verkehr bauzeitlich gesperrt werden. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Eingriffe vor dem Hintergrund des hohen Sicherheitsniveaus für gerechtfertigt. Während den Belangen der EnBW, vertreten durch die im Verfahren beteiligte Netze BW GmbH, durch Abstimmungszusagen der Vorhabenträgerin (vgl. A.4.3) und jenen der Landwirte durch zumutbare Umleitungsstrecken (vgl. B.4.9) Rechnung getragen wurde, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

B.4.2.5 Variante D'

Die Variante D' ist aus der Variante D entwickelt worden. Sie unterscheidet sich darin, dass zusätzlich zur in Variante D vorgesehenen Sperrung der Rampe Plochingen - München die Rampe Karlsruhe - Plochingen gleichzeitig komplett gesperrt und wie die andere Relation über die Betriebsumfahrt Röhmssee geführt wird. Eine Verkehrsuntersuchung habe jedoch ergeben, dass eine Umleitung beider Verkehrsbeziehungen über die Betriebsumfahrt Röhmssee nicht empfohlen werden könne. Die Unterfah rung der B 313 vermöge bei Weitem nicht beide Verkehrsströme der gesperrten Rampen aufzunehmen. Als Folge der nicht ausreichenden Kapazität komme es ausgehend von der Unterfah rung zu starker Rückstaubildung über die Ausfahrtrampe auf die BAB A8 aus Richtung Stuttgart. Außerdem besitze diese Untervariante vergleichbar mit der Variante B den Nachteil, dass sämtliche Ausfahrströme aus Richtung Stuttgart über eine gemeinsame einstreifige Ausfahrt in Richtung Plochingen bzw. Nürtingen geführt würden. Die Planfeststellungsbehörde zweifelt das Ergebnis des Verkehrsgutachtens nicht an. Dass die Vorhabenträgerin diese Variante auf Grund der mit ihr verbundenen Nachteile für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht favorisiert, ist nachvollziehbar.

B.4.2.6 Gesamtabwägung der Varianten

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde drängt sich gegenüber der von der Vorhabenträgerin präferierten Variante D keine andere Variante geradezu als vorzugswürdig auf. Diese Variante trägt den Belangen der Verkehrssicherheit am besten Rechnung, indem sie als einzige Rückstaus auf die Fahrstreifen der BAB A8 vermei-

det. Darüber hinaus bietet sie Gewähr für die Baubarkeit der Anlagen, ohne der Erteilung von Ausnahmen von den anerkannten Regeln der Technik zu bedürfen. Auch dies bewirkt eine Bauzeitverkürzung gegenüber der planfestgestellten Variante A, was wiederum zu einer Verminderung der Beeinträchtigungsdauer führt. Die dennoch mit ihr einhergehenden Beeinträchtigungen von Belangen müssen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung mit dem Belang der Verkehrssicherheit zurücktreten. Dabei wird jeder Belang nur in dem Maß berührt, wie es unbedingt erforderlich ist. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen können die beeinträchtigten Belange von Landwirtschaft, Leitungsträgern sowie Natur, Landschaft und Artenschutz auf ein jeweils zumutbares bzw. unerhebliches Maß gesenkt werden (vgl. B.4.4, B.4.5, B.4.6, B.4.9, B.4.12).

B.4.3 Wasserhaushalt

Belange des Wasserhaushaltes werden nicht stärker beeinträchtigt als bereits planfestgestellt.

Die Auswirkungen der vorhabenbedingt geänderten Auf- und Abfahrten sind mit jenen, die im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt wurden, vergleichbar. Hinsichtlich der Auf-/ Abfahrt für die Relation Karlsruhe - Nürtingen werden im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses erlaubte Grundwasserabsenkungen (vgl. Anlage 20.1, S. 54 ff.) bei Mittel- bis durchschnittlichen Hochwasserverhältnissen nicht nötig. Lediglich bei extremen Hochwasserlagen könnten sie in einer Größenordnung von 0,1 bis 0,2 Litern pro Sekunde erforderlich werden. Dies offenbart eine Verbesserung der Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Belange. Ursprünglich für den Regelfall vorgesehene und erlaubte Grundwasserabsenkungen werden nun erst bei extremen Hochwasserlagen nötig.

Oberflächengewässer werden ebenso wenig stärker in Anspruch genommen. Dies gilt auch für die Überschwemmungsgebiete des Neckars und die Trinkwasserfassung Wert. Die vorhabenbedingten Änderungen an den Anlagen der Straßenentwässerung berühren wasserwirtschaftliche Belange nicht. Den auf Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung abzielenden Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Esslingen wurde durch entsprechende Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen (vgl. A.4.2.1). (Vgl. zu Fragen der Entwässerung unten B.4.12.)

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Unvermeidbare Eingriffe werden in Gemäßheit mit § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt.

B.4.4.1 Vermeidungsgebot

Die Vorhabenträgerin kommt dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG soweit wie möglich dadurch nach, dass sie bereits planfestgestellte Flächen vorrangig und weniger beeinträchtigend nutzt. Das Vorhaben bedingt durch die einzelnen, raumgreifenden Maßnahmen eine Flächenmehrinanspruchnahme von etwa 17.500 Quadratmetern, wovon 1.034 Quadratmeter dauerhaft dem Vorhaben zufallen.

Vonseiten der Einwenderschaft wird unter dem Blickwinkel der Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die Forderung erhoben, gänzlich auf die Maßnahmen zu verzichten. Dies kann nicht von der Vorhabenträgerin abverlangt werden. Ihre Planungen sehen die Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen in einem unabdingbaren Maß vor. Auf Grund der räumlichen Nähe der Anschlussstelle Wendlingen zu den landwirtschaftlichen Betrieben können Beeinträchtigungen weder unter für die Vorhabenträgerin zumutbaren Bedingungen noch unter Berücksichtigung des allgemeinen Vermeidungsgebotes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unterbleiben. Die Verschonung landwirtschaftlicher Flächen an einem Ort führte zu weiteren Eingriffen andernorts. Die Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen sind unvermeidbar, weil zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, nicht gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

B.4.4.2 Landschaftspflegerisches Ausgleichskonzept

In von keiner Seite fachlich beanstandeter Weise ließ die Vorhabenträgerin den Kompensationsbedarf schutzgutbezogen ermitteln. Sie zog hierfür die Ökokonto-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 19.12.2010 (ÖKVO) heran. Durch Umplanungen auf planfestgestellten Flächen wie der Verschiebung von Wegen, Verkleinerung von Böschungen, Verschmälerung und Verlegung der Einfädelungsspur auf die BAB A8 verringert sich dort die Eingriffsschwere für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und führt insofern zu einem Kompensationsüberschuss von 24.446 Öko-Punkten. Darin ist die Ausgleichsmaß-

nahme A 6.3, mit der bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Anlage einer Magerwiese mit Streuobstbestand ausgeglichen werden, enthalten. Demgegenüber führen die Baumaßnahmen außerhalb des planfestgestellten Bereichs für diese Schutzgüter zu einem Kompensationsbedarf von 20.061 Öko-Punkten. Dies führt im Ergebnis für diese Schutzgüter zur vollständigen Kompensation der Eingriffe; es verbleibt ein Überschuss von 4.385 Öko-Punkten.

Die zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden können dagegen nicht vollständig schutzgutbezogen ausgeglichen werden. Während die Umplanungen innerhalb des planfestgestellten Bereiches zu einem Kompensationsguthaben von 7.385 Öko-Punkten führen, ist dem ein Kompensationsbedarf von 18.903 Öko-Punkten, der sich vor allem aus der Versiegelung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ergibt, gegenüberzustellen. Schutzgutbezogen verbleibt ein Defizit von 11.518 Öko-Punkten, weil bodenspezifische Kompensationsmaßnahmen nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht möglich sind. Daher verrechnete die Vorhabenträgerin dieses Defizit mit dem Überschuss aus der Kompensation bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einerseits und mit den sich aus den Ausgleichsmaßnahmen A 1.2 und A 6.2 ergebenden Öko-Punkten in Höhe von 7.699 andererseits. Dies führt zur Kompensation sämtlicher Eingriffe.

Gegen die schutzgutübergreifende Kompensation der Bodenbeeinträchtigungen erhoben die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Esslingen und die höhere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart die Forderung, zu prüfen, inwieweit anstatt des schutzgutübergreifenden Ausgleichs solche Maßnahmen ergriffen werden könnten, die zu einer Aufwertung von Bodenfunktionen führten, wie sie in der Arbeitshilfe Bodenschutz 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012) aufgeführt seien. Die Vorhabenträgerin erwiderte, die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen für die Aufwertung von Bodenfunktionen sei geprüft worden. Flächen für bodenspezifische Maßnahmen stünden im näheren Umfeld des Vorhabens nicht zur Verfügung. Die gewählten Ausgleichsmaßnahmen sähen eine Nutzungsextensivierung vor, die sich auch auf das Schutzgut Boden, vor allem hinsichtlich der Bodenerosion und Wasserrückhaltevermögen durch die Umwandlung von Acker in Grünland und auf die Grundwasserqualität durch die Verringerung des Eintrags von schädlichen Stoffen positiv auswirke. Die Planfeststellungsbehörde hat weder Zweifel daran, dass die Vorhabenträgerin einen schutzgutbezogenen Ausgleich geprüft hat, noch dass es hierfür keine weiteren Möglichkeiten gibt. Die Durchführung der Prüfung am Maßstab der vorgenannten Arbeitshilfe ist in Anla-

ge 18.1 – Ergänzende Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 58 und 62 dokumentiert. An der fachgutachterlichen Einschätzung, dass weitere bodenkompensatorische Maßnahmen nicht möglich seien, nimmt die Planfeststellungsbehörde keinen Anstoß, zumal weder die untere noch die obere Fachbehörde entsprechende Möglichkeiten aufgezeigt haben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart forderte, nicht zusätzlich zum Flächenverlust durch das Vorhaben für die Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen zur landschaftspflegerischen Kompensation nochmals landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen, da es sich bekanntermaßen hinsichtlich der Qualität bei den landwirtschaftlichen Flächen um Lössböden handle mit besten Bedingungen für den Ackerbau. Mit Ackerzahlen von 80 und mehr seien dies mit die besten Böden Baden-Württembergs; hinzu kämen gute agrarstrukturelle Gegebenheiten, weshalb die Flächen in der Flurbilanz als Vorrangfluren Stufe I eingestuft und für den rationellen und umweltschonenden Landbau unverzichtbar seien. Die Vorhabenträgerin entgegnete, die Grundsätze des flächenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen seien beachtet worden. Zusätzliche Ausgleichsflächen würden nur kleinflächig (die Ausgleichsmaßnahmen A 1.2, A 6.2 und A 6.3 beanspruchten zusammen ca. 0,38 Hektar), im Anschluss an die künftigen Bahnanlagen und außerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem sei die Anlage von Streuobstwiesen geplant, die durch eine regionaltypische landwirtschaftliche Nutzungsform gepflegt würden. Die bauzeitliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen an der provisorischen Unterfahrung der B 313 südlich der Anschlussstelle Wendlingen (Betriebsumfahrt Röhensee) sei auf das bautechnisch unbedingt erforderliche Maß beschränkt worden. Diese Flächen würden nach Bauabschluss für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt. Dabei würden die bereits planfestgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß DIN 18915 und DIN 19731 umgesetzt, die unter anderem der Ertragsfunktion des Bodens zugutekämen. An der hinreichenden Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange im Rahmen der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vermag die Planfeststellungsbehörde keine Unzulänglichkeiten erkennen. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebens-

räumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diesem Maßstab wird die Vorhabenträgerin gerecht. Die von ihr herangezogenen Maßnahmen umfassen zusammen nicht 0,38 Hektar, sondern ausweislich der Maßnahmenblätter zusammen lediglich 0,3423 Hektar (A 1.2: 0,0323 ha, A 6.2: 0,05 ha, A 6.3: 0,26 ha). Diese Maßnahmen sind für einen naturschutzfachlichen Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einerseits und in das Schutzgut Boden andererseits geboten. Soweit möglich werden landwirtschaftliche Flächen verschont und bei vorübergehender Inanspruchnahme rekultiviert (Gestaltungsmaßnahme G 4). Eine weitere Verschonung landwirtschaftlicher Flächen war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht machbar.

Der weiteren Forderung des Regierungspräsidiums Stuttgart nach der Erstellung der landschaftsplanerischen Ausführungsplanung entsprechend den Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (Ausgabe 2013) ihrer Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde in der Weise, dass sie zeitlich gestaffelt erstellt werde, dass die Planung für die Maßnahmen vor Baubeginn und die Maßnahmen während des Baus jeweils mindestens 6 Monate vor Maßnahmenbeginn mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen sei, konnte durch eine Zusage der Vorhabenträgerin weitgehend Rechnung getragen werden (A.4.1.1). Die Zusage umfasst indes nicht die zeitlichen Vorstellungen des Regierungspräsidiums. Die Vorhabenträgerin begründet dies damit, dass auf Grund der Notwendigkeit einer kurzfristigen Umsetzung von Artenschutz-Maßnahmen für diese Maßnahmen eine Abstimmung 6 Monate vor Maßnahmenbeginn nicht möglich sei. Bezüglich der anderen Maßnahmen werde eine Abstimmung der Ausführungsplanung mit der höheren Naturschutzbehörde jeweils mindestens 6 Monate vor Maßnahmenbeginn angestrebt. Die Planfeststellungsbehörde hält eine pauschale Abstimmungsfrist von 6 Monaten für nicht verhältnismäßig, weshalb sie insoweit von einer Nebenbestimmung absieht. Speziell der Artenschutz zeichnet sich dadurch aus, dass er wegen artspezifischer Schutzzeiten die Zeiträume für Bautätigkeiten erheblich einschränkt. Diese bauzeitlichen Einschränkungen zusätzlich durch eine weit im Voraus der Maßnahme obligatorische Abstimmung zu verschärfen, kann die Handlungsfähigkeit der Vorhabenträgerin im Einzelfall zu sehr einschränken. Eine abgestimmte Maßnahme könnte dann nicht mehr angepasst werden, obwohl sie sich etwa durch Veränderung der ihr zugrunde liegenden Umstände so nicht mehr umsetzen lässt. Indem die Vorhabenträgerin zusagt, diesen Zeitraum dennoch für Maßnahmen der Ausführungsplanung anzu-

streben, sieht die Planfeststellungsbehörde die berechtigten Interessen des Regierungspräsidiums ausreichend gewahrt.

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet u. a.)

Der Vorhabenbereich berührt mehrere geschützte Gebiete, nämlich die Natura 2000-Gebiete „Filder“ und „Grienwiesen und Wernauer Baggerseen“ sowie das Naturschutzgebiet „Am Rank (Röhmsee)“ und das Landschaftsschutzgebiet „Gebiete bei Unterensingen und Zizishausen“. Aus diesem Grund ordnet die Planfeststellungsbehörde eine Umweltfachliche Bauüberwachung (vgl. A.3) an.

B.4.5.1 Natura 2000-Gebiet „Filder“

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Zu den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiet „Filder“ gehört unter anderem der Lebensraumtyp 91E0 – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*. Im Rahmen dieses Änderungsvorhabens werden 241 Quadratmeter des insgesamt 143.000 Quadratmeter umfassenden Lebensraumtyps bauzeitlich mit anschließender Rekultivierung in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin legte aus diesem Grunde eine FFH-Vorprüfung zur Abschätzung der Erheblichkeit der hierdurch bewirkten Beeinträchtigung vor. Sie kommt zu dem von keiner Seite beanstandeten Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zeitigen kann. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Abgesehen von der Geringfügigkeit der in Anspruch genommenen Fläche von rund 0,17 Prozent der Lebensraumtypgesamtfläche fallen der vorübergehende Charakter der Beeinträchtigung mit anschließender Rekultivierung der Fläche und die Inexistenz weiterer den Schutzausweisungen unterfallenden Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse oder einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art ins Gewicht. Auch Summationswirkungen mit dem planfestgestellten Vorhaben zum PFA 1.4 führen nicht zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle, weil der gesamte Abschnitt den hier betroffenen Lebensraumtyp nicht berührt.

B.4.5.2 Natura 2000-Gebiet „Grienwiesen und Wernauer Baggerseen“

Dieses Gebiet dient als Vogelschutzgebiet dem Schutze von 18 in seinen Erhaltungszielen genannten Vogelarten. Deren erhebliche Beeinträchtigung ist nach § 33 Abs. 1

Satz 1 BNatSchG unzulässig. Vorhabenbedingt werden insgesamt 1.287 Quadratmeter, davon 1.242 Quadratmeter bauzeitlich in Anspruch genommen. Auch für dieses Gebiet ließ die Vorhabenträgerin eine FFH-Vorprüfung durchführen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Einwände sind hiergegen von keiner Seite vorgetragen worden. Die Planfeststellungsbehörde hält das Ergebnis für plausibel.

Keine der 18 als Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes genannten Vogelarten wird beeinträchtigt. Neun Vogelarten konnten in einem Zeitraum von 2013 bis 2015 nicht nachgewiesen werden. Die für deren Besiedlung oder Nutzung typischen und in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes genannten Lebensräume und Strukturen weist das vom Vorhaben beanspruchte Gebiet nicht auf. Für die übrigen neun Vogelarten kann eine erhebliche Beeinträchtigung deshalb ausgeschlossen werden, weil die für diese Arten in den Erhaltungszielen genannten Strukturen wie Flachwasserzonen, Feuchtgebiete oder Verlandungszonen mit Röhricht nicht im vom Vorhaben einbezogenen Gebiet vorkommen. Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die dauerhafte Inanspruchnahme im Bereich einer Fettwiese nicht zu besorgen, weil sie keinem Erhaltungsziel der nachgewiesenen Arten entspricht. Auch eine Summation der Wirkungen mit anderen Vorhaben und dem PFA 1.4 selbst führt nicht zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Der Gutachter geht wegen der Umsetzung der bereits festgesetzten LBP-Maßnahmen A 5.3 und A 5.4 von einer dauerhaften Verbesserung der Habitatqualität aus.

B.4.5.3 Naturschutzgebiet „Am Rank (Röhmsee)“

Das Vorhaben nimmt für eine provisorische Ausweichrampe einen schmalen Streifen auf einer Länge von etwa 300 Metern in Anspruch. Der bauzeitliche Flächenbedarf beträgt hierfür etwa 1.300 Quadratmeter. Zudem werden für die vorübergehende Beanspruchung bereits planfestgestellte 35 Quadratmeter einer Fettwiese mittlerer Standorte nunmehr dauerhaft genutzt. § 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und als obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet „Am Rank“ (Röhmsee) vom 16.11.1981 (GBl. v. 19.01.1982, S. 26) nennt als wesentlichen Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung einer überregionalen bedeutsamen ökologischen Ausgleichsfläche, die als Rückzugsgebiet für bedrohte Vogelarten besonders bemerkenswert ist. Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen For-

schung führen können. Verboten ist es nach Abs. 2 insbesondere, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen (Nr. 3), die Bodengestalt zu verändern, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung (Nr. 4), und die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern. Diese Beeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben verbunden, weshalb die Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 6 der Verordnung beantragt. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass die Beeinträchtigungen durch die Verkehrsanlagen größtenteils vorübergehend seien und nach Bauzeitende eine Rekultivierung erfolge. Die dauerhafte Veränderung erfolge nur sehr kleinflächig durch Errichtung einer verbleibenden Böschung, deren Flächen begrünt und nach Bauzeitende als Lebensraum zur Verfügung stünden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt eine Befreiung von den Verboten des § 4 der Verordnung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, 23 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) und § 6 der Verordnung. Die für ihre Erteilung nötige Befreiungslage, ein atypisches und zugleich singuläres Vorhaben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. April 2005 – 9 VR 41/04 –, Rn. 36, juris), liegt vor. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte in dem Fall, dass der Neubau einer Umgehungsstraße durch ein Landschaftsschutzgebiet führt, eine solche Lage an. Gleiches gilt erst recht für eine nahezu vorübergehende Maßnahme. Auch die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. In der gebotenen Abwägung zwischen den Gründen des öffentlichen Interesses und den betroffenen Naturschutzinteressen setzen sich im vorliegenden Fall die öffentlichen Interessen, die mit denen der Vorhabenträgerin einhergehen, durch. Im Rahmen ihres Antrages auf Anordnung des Sofortvollzuges der Entscheidung begründet die Vorhabenträgerin das Überwiegen des öffentlichen Interesses. Hiernach lasse sich unter Ansatz der aktuellen, gegenüber der Planfeststellung geänderten Prognose-Verkehrszahlen (Straße) in der Bauphasenplanung (Planfeststellung) nur eine unzureichende Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Wendlingen erzielen, die mit einer erhöhten Unfallgefahr sowie Rückstaugefahr auf die BAB A8 verbunden sei. Daher müsse die der Planfeststellung zugrunde gelegte Bauphasenplanung für die Herstellung der NBS im Bereich der Anschlussstelle Wendlingen geändert werden. Der Umbau sei Voraussetzung für die Realisierung der Eisenbahnstrecke in diesem Bereich. Durch die Vielzahl an Bauzuständen und Bauphasen für den Umbau der Anschlussstelle Wendlingen (bedingt insbesondere auch durch die Vorgabe, alle Verkehrsbeziehungen des Knotenpunktes während der Bauzeit aufrecht zu erhalten, und der sich daraus ergebenden langen Bauzeit) liege der Umbau der Anschlussstelle Wendlingen auf dem kritischen Weg für

die Inbetriebnahme des Gesamtprojekts. Eine zeitliche Verzögerung beim Bau der Anschlussstelle Wendlingen wirke sich unmittelbar auf den Bau der NBS in diesem Bereich aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Argumentation an und stellt als für sie entscheidungserheblich heraus, dass es sich bei der Maßnahme um eine nahezu vollständig vorübergehende mit anschließender Rekultivierung gemäß Gestaltungsmaßnahme G 4 handelt, deren dauerhafter Anteil als Vogelhabitat hergerichtet und damit mit dem Schutzzweck der Verordnung im Einklang steht.

B.4.5.4 Landschaftsschutzgebiet „Gebiete bei Unterensingen und Zizishausen“

Östlich des Naturschutzgebietes „Am Rank (Röhmsee)“ befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Gebiete bei Unterensingen und Zizishausen“, das von dem Vorhaben ebenfalls berührt wird. So wird im Schutzgebiet ein planfestgestellter Wirtschaftsweg maximal um 20 Meter auf einer Länge von etwa 170 Meter verlegt und Flächen für die Baustellen eingerichtet. Durch die Verlegung des Wirtschaftsweges verringern sich die Beeinträchtigungen gegenüber der planfestgestellten Variante; die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden rekultiviert und durch Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet. § 3 der Verordnung des Landratsamtes Esslingen über das Landschaftsschutzgebiet „Gebiete bei Unterensingen und Zizishausen“ vom 25.03.1985 (Nürtinger Zeitung vom 10.04.1985) erklärt die Erhaltung als Naherholungsgebiet in seinem Erholungswert sowie in seinem landschaftlichen Reiz für die Allgemeinheit (Nr. 1), die Erhaltung der Vielfalt und natürlichen Eigenart dieser Landschaft, insbesondere die Erhaltung der landschaftsprägenden Bachläufe, Wiesenauen und Streuobstgebiete (Nr. 2) und die Erhaltung von Freiräumen im Verdichtungsraum und die Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere (Nr. 3) zu ihrem Schutzzweck. § 4 der Verordnung verbietet alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; es gibt Erlaubnis- (§ 5) und Befreiungsvorbehalte (§ 7). Die Vorhabenträgerin beantragt die Erteilung einer Erlaubnis bzw. Befreiung. Sie führt zur Begründung im Wesentlichen aus, dass zwar einzelne Verbotstatbestände verwirklicht würden, diese aber einerseits nicht dauerhaft bzw. nachhaltig seien und andererseits mit dem Vorhaben landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt würden, die das Schutzgebiet zusätzlich aufwerteten.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung von den Verboten des § 4 der Verordnung, soweit der vorübergehende Charakter der bauzeitlichen Maßnahmen dem Charakter des Gebietes oder dessen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen (vgl. § 4 Nrn. 4 und 5 der Verordnung); im Übrigen erteilt sie eine

Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 26 Abs. 2 BNatSchG, 23 Abs. 4 NatSchG BW und § 7 Abs. 1 der Verordnung. Hinsichtlich des Vorliegens von Befreiungslage und -voraussetzungen wird auf die Ausführungen unter B.4.5.3 verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht über die vorgenannten Erwägungen hinaus für die Befreiung, dass die Beeinträchtigung durch die Verlegung des Wirtschaftsweges geringer wird und die von der Vorhabenträgerin nach Bauzeitende umzusetzenden LBP-Maßnahmen den Schutzzweck des Gebietes fördern (vgl. hierzu Anl. 18.1, Ergänzende Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 43). In ihrer Stellungnahme befürwortet auch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen unter diesen Randbedingungen die Erteilung einer Befreiung.

B.4.6 Artenschutz

Im Vorhabensbereich sind besonders geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 BNatSchG, die auch die streng geschützten Arten umfassen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BNatSchG), nachgewiesen worden. Hierbei handelt es sich im Schwerpunkt um Vogel- und Fledermausarten, den Biber sowie die Zauneidechse. § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nummer 2) oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 3). Die Vorhabenträgerin nahm die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens in den Blick. Sie kommt nach Betrachtung einzelner Gefahrenquellen (für die Rechtslage bis zum 28. September 2017) plausibel zu dem Ergebnis, dass die Verbotsnorm unter Berücksichtigung der im LBP vorgesehenen Maßnahmen für die Zauneidechse verletzt wird.

Für die übrigen betroffenen besonders geschützten Arten konnten Verbotverletzungen entweder von vornherein oder durch Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF) oder durch die räumliche Ausweitung einer Schutzmaßnahme ausgeschlossen werden.

Die hiergegen ausschließlich vom Regierungspräsidium Stuttgart erhobenen Forderungen und Bedenken greifen nicht durch. Es verweist hinsichtlich der faunistischen Erhebungen auf die bereits im Rahmen der 6. Planänderung („Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Teil Ost“ – saP Ost) abgegebenen Stellungnahmen und ergänzt, bei der zusätzlichen Erhebung für die Artengruppe Fledermaus sei die Anzahl der Begehungen (drei) zu gering. Der Kartierungszeitraum habe insgesamt ausgedehnt werden sollen. Die Vorhabenträgerin erwidert, die Einwendung über einen zu geringen Untersuchungsumfang im Hinblick auf die Fledermausfauna werde zurückgewiesen. Diese Planänderung baue auf der 6. Planänderung und den in dem zugehörigen Verfahren seitens der verfahrensführenden Behörde auch bezüglich der zu verwendenden Datengrundlagen getroffenen Entscheidungen auf. Zur Artengruppe Fledermäuse habe ergänzend zu den bereits vorliegenden Daten (Detektorkartierungen und Quartieranalyse) der Bereich der Anschlussstelle Wendlingen erfasst werden müssen, ob und inwiefern die bestehende Unterführung der B 313 als Querungshilfe genutzt werde. Die dazu angewandte Methode der Netzfänge entspreche dem Stand der Wissenschaft. Wie in *Albrecht et al.* 2014 (Anuva 2014) beschrieben sei die Durchführung von Netzfängen dann indiziert, wenn die Bedeutung der potenziellen Flugrouten durch Detektorkartierungen nicht hinreichend gut abgeleitet werden könne. Dies sei nach der Durchführung der Detektorkartierungen im Bereich der B 313 der Fall gewesen. Für die Anzahl an Netzfängen zur Bestimmung von Flugrouten sehe die FÖA Landschaftsplanung (in Anuva 2014) zwei Netzfangnächte vor. Dieser Umfang sei im hier zugrundeliegenden Untersuchungsdesign mit drei Netzfangnächten überschritten worden. Die Planfeststellungsbehörde erkennt keine Erhebungsdefizite. Bereits die Erhebungen für die 6. Planänderung waren nicht zu beanstanden (vgl. Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes für das Vorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 6. Planänderung, „Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Teil Ost“ vom 08.04.2016, S. 15 ff.). Diese fachlich korrekten Erfassungen sind Grundlage für dieses Änderungsvorhaben. Hiergegen ist auf Grund des großen räumlichen Überschneidungsbereiches nichts zu erinnern, zumal die Vorhabenträgerin den zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens durch weitere fachgerechte Untersuchungen insbesondere im Bereich der Betriebsumfahrt Röhmssee, der als Vorhabengebiet neu hinzutritt, besonders Rechnung trug. Wie die Vorhabenträgerin darlegt, waren drei Netzfangnächte jedenfalls ausreichend. Dass und warum die Wahl der Zeitpunkte in diesem Fall erheblich gewesen sein könnte, trug das Regierungspräsidium Stuttgart

nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die von der Vorhabenträgerin gewählte Methodik fachlich vertretbar ist. Anzeichen, die die Wahl eines anderen Ansatzes erzwingen, liegen nicht vor. Dieser Maßstab entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, Rn. 64, 66).

B.4.6.1 Fledermäuse

Im Vorhabensbereich wurden mehrere Fledermausarten kartiert. Bereits im Zuge der Entscheidung zur 6. Planänderung sind zur Konfliktbewältigung Vermeidungs- (V4) und CEF-Maßnahmen (C5) festgesetzt worden, die fortgelten. Deren Geltungsbereich ist auf den durch diese Änderung vergrößerten Vorhabensbereich erweitert worden (vgl. Anlage 18.1, Anhang 1). Hierdurch kann eine Vielzahl von Konflikten gelöst werden.

B.4.6.1.1 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen werden vom Gutachter der Vorhabenträgerin ausgeschlossen, weil es keine Hinweise darauf gebe, dass die einzige Straßenquerungsmöglichkeit (die Verbindung unter der Überführung der B 313) von Fledermäusen genutzt werde. Damit sei auch kein Kollisionsrisiko gegeben. Durch Baumhöhlenkontrollen eines potentiellen Sommerquartiers in einer Weide am Röhmsee würden Beeinträchtigungen in Folge der mit der Baufeldfreimachung verbundenen Baumrodung vermieden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzungen; sie hält die Maßnahmen zum Ausschluss einer Verbotsnormverletzung für tauglich.

B.4.6.1.2 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass durch die Baumhöhlenkontrollen erhebliche Störungen von Fledermäusen zu sensiblen Zeiträumen nicht zu besorgen sind.

B.4.6.1.3 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die vorhabenbedingte potentielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen kann durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene C5-Maßnahme vermieden werden. Die Verluste potentieller Baumquartiere werden durch das Anbringen weiterer Nistkästen in der Umgebung kompensiert. Damit wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt; ei-

ne Verbotsnormverletzung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

B.4.6.2 Biber

Biber sind in den Naturschutzgebieten „Grienwiesen“ und „Am Rank“ im Jahr 2014 gesichtet worden; Nagespuren und ein Dammbau im Röhmsee bestätigen dies.

B.4.6.2.1 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen kann der Fachgutachter zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausschließen. Das Baufeld wird durch die bereits planfestgestellte Schutzmaßnahme S2 (Errichtung eines Bauzaunes auch zur Verhinderung des Einwanderns des Bibers) vor Einwanderung gesichert, die Maßnahme wird auf den neuen Vorhabenbereich angepasst (Anlage 18.2.4, Bl. 13B).

B.4.6.2.2 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass erhebliche Störungen des Bibers zu sensiblen Zeiträumen nicht zu besorgen sind. Es sind genügend Ausweichmöglichkeiten für den durch die Lärmvorbelastung der BAB A 8 eher störungsunempfindlichen Biber vorhanden. Der bestehende Biberbau befindet sich zudem etwa 200 Meter vom Vorhabengebiet entfernt.

B.4.6.2.3 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wegen der Entfernung von 200 Metern zum Vorhabengebiet schließt die Planfeststellungsbehörde zusammen mit dem Fachgutachter der Vorhabenträgerin eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers aus.

B.4.6.3 Vögel

Die Vorhabenträgerin ließ insgesamt 61 Vogelarten im Vorhabengebiet durch ihren Fachgutachter nachweisen. Er betrachtete lediglich die durch die Planänderung zusätzlich betroffenen drei Arten gesondert, weil die Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel sehr umfassend in der Entscheidung zur 6. Planänderung behandelt und kompensiert worden seien. Dies ist vor dem Hintergrund der fortwirkenden Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutze der Vogelarten nicht zu beanstanden.

Im Straßenbegleitgrün an der B 313 wurden ein Haussperlingspaar, eine Domgrasmücke und eine Goldammer festgestellt.

B.4.6.3.1 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen können auf Grund der bereits planfestgestellten und auf den Vorhabenbereich erweiterten Vermeidungsmaßnahme V2 (Rodungsverbot während der Brutzeit) ausgeschlossen werden.

B.4.6.3.2 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vogelarten zu sensiblen Zeiträumen sind nicht zu besorgen. Der Fachgutachter fand keine Hinweise dafür, dass das Haussperlingspärchen im vom Vorhaben betroffenen Bereich nistet; er geht von einem Nahrungshabitat aus. Die Brutplätze von Goldammer und Dorngrasmücke liegen im Nahbereich der stark befahrenen B 313, weshalb der Fachgutachter für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar von einer erhöhten Störungstoleranz ausgeht. Gleiches gilt für Rastvögel, deren Rastgebiete bereits in intensiv von Wohnbebauung oder Verkehrsinfrastruktur überprägten Bereichen liegen. Nahrungshabitate stehen in der nächsten Umgebung zur Verfügung, sodass deren mit den Gehölzrückschnitten verbundene potentielle Beeinträchtigung nicht ins Gewicht fällt. Zuletzt kommt auch hier die Bauzeitenbeschränkung der V2-Maßnahme und die Wiederherstellung der Gehölze nach Bauzeitende zum Tragen.

B.4.6.3.3 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden weder beschädigt noch zerstört. Das nachgewiesene Haussperlingspaar sucht im Vorhabengebiet Nahrung, es nistet nicht. Die Brutplätze von Goldammer und Dorngrasmücke liegen nicht innerhalb des Rodungsgebietes. Folgerichtig geht der Fachgutachter vom Ausschluss einer Beeinträchtigung aus. Gleiches gilt für Rastvögel, deren Ruhestätten sich nicht auf konkrete Bereiche fokussieren. Vielmehr bieten die südlichen Bereiche von Röhms- und Schülesee sowie andere Rastgebiete der Region geeignete Alternativstandorte.

B.4.6.4 Zauneidechse

Auch die Konflikte mit der Zauneidechse wurden im Rahmen der 6. Planänderungsentscheidung hinsichtlich des ursprünglichen Vorhabengebietes bewältigt. Im zusätzlich von dem Vorhaben bauzeitlich beanspruchten Bereich der Betriebsumfahrt Röhmssee sind vier adulte, ein subadultes und ein juveniles Zauneidechsenexemplar nachgewiesen worden. Unter Zugrundelegung eines Korrekturfaktors von sechs geht der Fachgutachter von 36 Zauneidechsen in diesem Bereich aus. Zur Sicherstellung der Einhaltung der fachlich anerkannten Anforderungen bei der Umsiedlung wird für

diesen zusätzlichen Bereich nach Nebenbestimmung A.3 eine Umweltfachliche Bauüberwachung angeordnet. Dagegen wird von der Festsetzung eines gesonderten Monitorings verzichtet, weil die Vorhabenträgerin es selbst vorsieht (Maßnahme C6).

B.4.6.4.1 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Zauneidechsen auf den bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen absammeln zu lassen und die Exemplare zwecks Schutzes der Tiere auf zwei als Habitat geeignete Flächen westlich und östlich der B 313 zu verbringen. Die Vorhabenträgerin stellte durch ihren Fachgutachter hierfür einen Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG. Diese ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) nicht erforderlich.

Gemäß dem neugefassten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Voraussetzungen erfüllt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach den Ausführungen unter B.4.4.1 unvermeidbar und im Rahmen dieser Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen. Das Abfangen ist erforderlich und darauf gerichtet, die Tiere vor Tötung oder Verletzung zu schützen. Indem die Vorhabenträgerin Ausgleichsflächen mit Habitat-eignung im unmittelbar angrenzenden Gebiet vorsieht, ist die Maßnahme zugleich darauf gerichtet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Die mit dem Absammeln verbundenen Beeinträchtigungen sind darüber hinaus unvermeidbar, da es – wie oben unter B.4.2 ausgeführt – keine zumutbare Alternative gibt, die das Planungsziel der Vorhabenträgerin unter Schonung des Zauneidechsenhabitats mit zumutbarem Aufwand zu erreichen geeignet ist.

Bedenken des Regierungspräsidiums Stuttgart gegen die Flächengröße und die vorgesehene Rücksiedlungsmöglichkeit der umgesiedelten Zauneidechsen werden zurückgewiesen. Es gibt zu bedenken, dass nach *Laufer* 2014 die Größe des Ersatzhabitats für die Zauneidechse 150 Quadratmeter betragen solle und nicht 100 Quadratmeter. Es erschließe sich nicht, warum die Umsiedlung der Zauneidechsen nur temporär und nicht dauerhaft erfolgen solle. Es würden keine Aussagen zur Rücksiedlung getroffen bzw. ob die angelegten Habitatstrukturen entfernt würden. Die Entfernung des Bauzauns um das Zauneidechsenhabitat stelle keine Rücksiedlung dar. Die Vorhabenträgerin trägt zur Begründung vor, in die Berechnung der erforderlichen Größe des Ersatzhabitats seien alle nachgewiesenen Eidechsen mit einbezogen worden, auch die subadulten und juvenilen Tiere. 150 Quadratmeter seien für adulte Tiere vorzusehen. Es seien 4 adulte Tiere nachgewiesen worden. Unter der Annahme von 24 adulten Tieren, die umzusiedeln seien, und einem Flächenbedarf von 150 Quadratmetern pro adultem Tier, seien die vorgesehenen Ersatzhabitats mit einem Umfang von 3.600 Quadratmeter ausreichend. Eine Umsiedlung in temporär bereitgestellte Ersatzlebensräume genüge, da nach Abschluss der Bauarbeiten und Eingrünung der Bahnböschungen den Tieren ihr ursprünglicher Lebensraum wieder vollumfänglich zur Verfügung stehe. Die Tiere könnten aus den temporären Ersatzlebensräumen wieder in ihren ehemaligen Lebensraum zurückwandern. Eine aktive Rücksiedlung sei nicht erforderlich, da die Ersatzhabitats in räumlicher Verbindung mit den neuen Böschungen stünden und sich die Tiere dorthin ausbreiten könnten. Für die Habitatelemente auf der temporär genutzten Grünlandfläche sei die schonende Umlagerung aus dem Ersatzlebensraum auf die neu gestalteten Böschungen vorgesehen. Die Habitatelemente (ausschließlich Reisighaufen) im Bereich der Straßenböschung verblieben auf der Fläche. Gegen diese Argumentation hat die Planfeststellungsbehörde nichts einzuwenden. Ungeachtet der Frage, ob die von *Laufer* (in: *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg*, 2014, S. 130 f.) geforderte Habitatgröße von 150 Quadratmeter wissenschaftlich anerkannt und von der Vorhabenträgerin abverlangt werden kann, bezieht sich diese Fläche auf jedes adulte Exemplar, sodass die Vorhabenträgerin diesen Anforderungen genügt. Auch die Schaffung von Rücksiedlungsmöglichkeiten ohne weitere Einflussnahme durch die Vorhabenträgerin ist fachlich nicht beanstandenswert. Es gibt keine sachlichen Gründe für die Verhinderung der Rückwanderung, insbesondere wenn das ursprüngliche Habitat wie mit der Maßnahme G3 festgesetzt in den Ausgangszustand zurückversetzt wird. Artenschutzfachliche Konflikte kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen; das Regierungspräsidium Stuttgart legt seinerseits nicht dar, warum es die-

ses Vorgehen als problematisch erachtet. Ganz im Gegenteil sieht die Planfeststellungsbehörde im Verzicht auf eine mit nochmaliger Absammlung verbundene Rück-siedlung eine dem Wohl der Tiere zuträgliche Maßnahme. Des Weiteren kann hier-durch eine dauerhafte Unterhaltungspflege durch die Vorhabenträgerin unterbleiben.

Für etwaig im Baufeld verbleibende Zauneidechsen bedarf es ebenso wenig einer Ausnahme. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt unter den vorgenannten Voraussetzungen auch dann kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tö-tungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant er-höhrt und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannt-ten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gerade der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass die Flächen, von denen abgesammelt werden muss, recht überschaubar sind. Die vorgesehenen mehrfachen Absammlungen können Gewähr dafür bieten, dass allenfalls vereinzelte Exemplare im Baufeld verbleiben. In diesem Fall ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4/13 –, Rn. 99, juris).

B.4.6.4.2 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Umsiedlung der Zauneidechsen ist nur während ihrer Aktivitätszeiträume möglich und von der Vorhabenträgerin vorgesehen. Eine erhebliche Störung ist damit nicht verbunden.

B.4.6.4.3 Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabenbedingt werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse be-schädigt oder zerstört werden. Die Vorhabenträgerin sieht als Ausgleich mit der C6-Maßnahme die Habitatherrichtung auf zwei Grundstücken in unmittelbarer Nähe zum Ursprungshabitat vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffe-nen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird hierdurch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Beeinträchtigung stellt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG keine Verbotsnormverletzung dar.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 sah bereits die Umgestaltung der Anschlussstelle Wendlingen vor. Die damit verbundenen bauzeitlichen Wirkungen wurden seinerzeit abgewogen und sind nach § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu dulden. Mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine stärkeren bauzeitlichen Beeinträchtigungen verbunden. Dies ergibt sich aus der plausiblen fachgutachterlichen Stellungnahme, die die Vorhabenträgerin mit den Planunterlagen vorlegte. Die Änderungen, die dieses Vorhaben auf das der ursprünglichen Planrechtsentscheidung zu Grunde liegende Bauleistungskonzept, das Bauverfahren und die baubetrieblichen Abläufe zeitigt, sind gemessen an den Wirkungen, die bereits zugelassen wurden, marginal.

Einer besonderen Betrachtung unterzog der Schallgutachter die sich aus der bauzeitlichen Nutzung der Betriebsumfahrt Röhmssee ergebenden Lärmimmissionen. In nicht zu beanstandender Weise prognostizierte er für die nächst gelegenen Wohngebäude die Beurteilungspegel für den aktuellen (Null-) Fall und den künftig zu erwartenden (Plan-) Fall. Im Ergebnis erhöhen sich die Immissionspegel um bis zu 0,3 Dezibel (A) unter gleichzeitig deutlicher Unterschreitung der gesundheitsgefährdenden Schwellen je nach Tages- oder Nachtzeit. Diese Erhöhungen sind daher unwesentlich, zumal für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 25.04.2012 – 5 S 927/10 –, Rn. 60, juris).

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Einwenderin Nr. 103 fordert eine neue Berechnung der Lärmimmissionen unter Berücksichtigung der „richtigen“ Parameter und hält eine zusätzliche Erhöhung der Lärmbelastung für nicht mehr tragbar. Diese Einwendung geht ungeachtet ihrer fehlenden Substantiierung hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit der zu Grunde gelegten Parameter auch in der Sache fehl. Während bei der Neubaustrecke weder Gleislage noch -gradienten geändert werden, fallen die Änderungen an Lage und Gradienten bei der Anschlussstelle Wendlingen derart gering aus, dass der Schallgutachter die Ergebnisse der Anlage 16.1 zum Ausgangsbeschluss für weiterhin gültig erklärt. Die Planfeststellungsbehörde geht mit dieser Auffassung konsensual davon aus, dass die Verlegung der Fahrbahn um wenige Meter gegenüber der bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren betrachteten immissionsbezogenen Wirkungen nicht erheblich ins Gewicht fallen kann.

B.4.7.3 Stoffliche Immissionen

Die fachgutachterliche Stellungnahme zu stofflichen Immissionen schlussfolgert, dass aus den untergeordneten Änderungen keine zusätzlichen Staubimmissionen zu erwarten seien. Diese Einschätzung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel. Wie die Stellungnahme ausführt, ist nicht ersichtlich, dass sich die Fahrwege der Baufahrzeuge oder deren Einsatz, die Aushubmassen oder das prognostizierte Verkehrsaufkommen erhöhen werden.

B.4.8 Bodenschutz

Hinsichtlich des Umganges mit unvermeidlich und zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Böden sind vonseiten der Einwenderschaft und der Träger öffentlicher Belange Forderungen, allerdings ohne nähere Begründung erhoben worden. So werden eine Beprobung der Planungsflächen, ein geologisches Gutachten der beanspruchten Flächen sowie eine separate und saubere Lagerung von Oberboden und tieferen Bodenschichten verlangt. Beim Rückbau der Behelfsausfahrt seien die Fläche ordnungsgemäß zu rekultivieren und die Eigentümer bzw. Bewirtschafter vor Beginn des Wiedereinbaus zu informieren. Die Vorhabenträgerin entgegnet, der Umgang mit Oberboden sei bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 geregelt und verweist auf die Zusage unter A. VI. 5.2., wonach die Vorhabenträgerin zusage, vor Baubeginn Oberbodenuntersuchungen vorzunehmen, sowie auf Anlage 20.1, die konkrete Regelungen für den Umgang treffe. Eine Information der Eigentümer vor Beginn des Wiedereinbaus sei nicht vorgesehen.

Auch die Planfeststellungsbehörde hält die auch für diese Änderung fortgeltenden Regelungen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses für ausreichend. Das Änderungsvorhaben wirft keine bodenbezogenen Konflikte auf, die anders gelöst werden müssen als die im Ausgangsverfahren betrachteten. Die Zusage, die Anlage 21.1 (nicht 20.1), S. 5 und darüber hinaus Anlage 18.1, S. 87 f. der Planunterlagen (des Ausgangsverfahrens) und Anlage 18.1, S. 39 der Planunterlagen (dieses Änderungsverfahrens) regeln den fachgerechten Umgang (Gewinnung, Lagerung und Wiederverwendung) sowie die Beprobung des Bodens unter Heranziehung einschlägiger anerkannter Regeln der Technik. Eine geologische Untersuchung des Vorhabengebietes legte die Vorhabenträgerin mit der Anlage 19.1 im Ausgangsverfahren vor. Ergänzungsbedarf erkennt die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht.

B.4.9 Landwirtschaft

Die vorhabenbedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden führen zu unvermeidlichen Beschneidungen landwirtschaftlicher Belange. Hinsichtlich der Vermeidbarkeit der Eingriff zum Zwecke des naturschutzfachlichen Ausgleichs wird auf oben unter B.4.4.1 und B.4.4.2 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass den landwirtschaftlichen Belangen soweit wie möglich Rechnung getragen wurde. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die Bedeutung der Böden im Vorhabensbereich für die Landwirtschaft. Nach Aussage der höheren Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart gehörten diese Böden zu den besten Baden-Württembergs. Nichtsdestotrotz sind die vorhabenbedingten Eingriffe gerechtfertigt. Dabei ist herauszustreichen, dass die vorhabenbedingte zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (mit Ausnahme der für den naturschutzfachlichen Ausgleich vorgesehenen Flächen) vorübergehender Natur ist und dass die Vorhabenträgerin unter dem Gesichtspunkt des Minimierungsgebotes zuvörderst bereits planbefangene und hinsichtlich der Bodenfunktionen möglichst wertlose Flächen verwendet. Die Vorhabenträgerin legt umfassend dar, dass nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht in Betracht kamen. Sie führt aus, bei den Flurstücken im näheren Umkreis zur Betriebsumfahrt Röhmsee handele es sich fast ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die wenigen Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt würden, seien als Baustelleneinrichtungsfläche nicht geeignet. So werde etwa das Flurstück Nummer 1421/4 bereits als Ausgleichsfläche für die Zauneidechse, die bereits vor Baubeginn umgesetzt werden müsse, in Anspruch genommen. Die Fläche im Bereich des Flurstücks Nummer 1570 sei aufgrund eines vorhandenen Regenklärbeckens nicht ausreichend groß. Gegen diese Argumentation wendet die Planfeststellungsbehörde nach deren Prüfung nichts ein. Daher werden sämtliche Forderungen, die auf den Verzicht einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gerichtet sind, zurückgewiesen.

Für die Bauzeit können nicht sämtliche Wirtschaftswege benutzbar bleiben. Hiervon ist insbesondere die Wirtschaftswegunterführung unter der B 313 (Betriebsumfahrt Röhmsee) betroffen. Diese Verbindung muss zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehung Plochingen – München mittels provisorischer Rampen westlich und östlich der B 313 für den landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden. Nach Errichtung der Anschlussstelle Wendlingen werden die provisorischen Anlagen zurückgebaut und

die ursprüngliche Verbindung wiederhergestellt. Gegen die Sperrung wendeten sich die Gemeinde Unterensingen sowie die Einwender 103 und 104. Sie fordern einen Verzicht auf diese Sperrung und tragen zur Begründung vor, dies stelle erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die betroffenen Landwirte dar, da sie und alle anderen Landwirte einerseits für die Bewirtschaftung der Flächen teilweise weiträumige Umwege verbunden mit höheren Arbeitszeit- und Schlepperkosten zu bewältigen hätten, andererseits Kunden verlören, die in den auf den Aussiedlerhöfen angesiedelten Hofläden einkauften. Der Abtransport der Erntegüter und diverser landwirtschaftlicher Verkehr sei nicht mehr möglich. So erfolge der Abtransport von Milch und Zuckerrüben mit 40-Tonnern mit Anhängern. Die angedachte Umleitungsstrecke sei zurzeit noch nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie für sämtliche Logistikbewegungen im Bereich Schulstraße – Feldweg 1637 – ausgelegt. Die Umleitungsstrecke solle durch dichte Wohnbebauung und Sportgebiet geführt werden, woraus sich ein Gefahrenpotenzial durch den Gegenverkehr und Zeitverzögerungen durch die Freizeitaktivitäten der Bevölkerung ergäben. Die Vorhabenträgerin repliziert, der Umbau der südlichen Äste der Anschlussstelle Wendlingen sei durch die beengte räumliche Lage zwischen BAB A8, B 313, der Erhebung im südwestlichen Ohr und dem FFH-Gebiet im südöstlichen Ohr sehr stark eingeschränkt. Die sich unter diesen Randbedingungen aufdrängenden Alternativen ohne Nutzung der Betriebsumfahrt Röhmssee seien aus folgenden Gründen verworfen worden: Die Variante A (gemäß Planfeststellung) sei anhand aktueller Verkehrszahlen verkehrlich nicht leistungsfähig; es gebe eine Rückstaugefahr auf die Autobahn und unzureichende Arbeitsräume an der BAB A8 nach neuer ASR A5.2. Die Variante B (kleinteilige Verkehrsführung) erfordere wegen der Mitnutzung der Eisenbahnüberführung über die Abfahrt Karlsruhe - Plochingen als temporäre Straßenbrücke eine Ausnahmeentscheidungen von technischen Regelwerken, deren Genehmigungsfähigkeit nicht sichergestellt sei. Es bestehe ein höheres Risiko für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch enge Radien bei der Trassierung der temporären Verkehrswege, die teilweise umständlich geführt werden müssten. Durch die zahlreichen Unterbauphasen müssten sich die Verkehrsteilnehmer häufig an neue Verkehrsführungen gewöhnen. Es habe nicht für alle erforderlichen Bauwerke die technische Realisierbarkeit nachgewiesen werden können. Die Bauzeit verlängere sich gegenüber der Variante A um zirka acht Monate. Variante C (4+2 Führung auf der BAB A8) werde wegen erheblicher und langfristiger (zwei bis zweieinhalb Jahre) Eingriffe in die durchgehenden Fahrspuren der BAB A8 und das damit einhergehende Unfall- und Staurisiko durch das Regierungspräsidium Stuttgart abgelehnt. Die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten von den beiden betroffenen

Aussiedlerhöfen seien über die in Anlage 14.1, S. 8-2 f. der Planunterlagen beschriebene Umleitung des Wirtschaftswegeverkehrs über eine ca. 800 Meter südlich liegende Unterführung der B 313 gegeben. Sollte das Rechtsabbiegen von der Schulstraße in den nördlich der Sportanlagen verlaufenden landwirtschaftlichen Weg und umgekehrt für größere Fahrzeuge wie Mähdrescher oder 40-Tonnen-LKW mit Anhänger aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse nicht möglich sein, bestehe die Möglichkeit, die Höfe über die Esslinger Straße, die Bergstraße und die Straßenüberführung über die B 313 in westlicher Verlängerung der Bergstraße zu erreichen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Belange all jene Fragen zu erörtern, die einen Bezug zur Bewirtschaftung haben, wie etwa die Logistik und höhere Aufwendungen. Die Belange der wirtschaftlichen Einbußen etwa durch Verlust von Kunden ist eine Folgewirkung, die nicht unmittelbar einen landwirtschaftlichen Bezug erfordert. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.4.14.4 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass mit der Sperrung der Wegebeziehung unter die Straßenüberführung der B 313 für den landwirtschaftlichen Verkehr für die betroffenen Landwirte Nachteile verbunden sind. Sie hält diese indes für zumutbar.

Für die Sperrung spricht für die Planfeststellungsbehörde entscheidend, dass ein Verzicht auf die Nutzung der Betriebsumfahrt Röhmsee aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht in Betracht kommt. Die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Stuttgart lehnt die Variante C aus diesen Gründen explizit ab. Für die Variante B machte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ebenso Sicherheitsbedenken geltend. Die Nullvariante (A) war aus Gründen der fehlenden Leistungsfähigkeit auszuschneiden. Darüber hinaus sprechen für die gewählte Variante ihr vorübergehender Charakter sowie die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs über eine – wenn auch längere, dennoch geeignete – Umleitungsstrecke. Insbesondere werden alle Relationen aufrecht erhalten bleiben; so auch die Anbindung an die betroffenen Aussiedlerhöfe. Die vorgesehenen Umleitungsstrecken sind asphaltiert oder betoniert. Die Nutzung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Umleitungsstrecke über die etwa 800 Meter südlich der vorhabenbedingt gesperrten Straßenüberführung führt nach eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde zu einer um etwa 2,2 Kilometer längeren Wegstrecke. Bei einer angenommenen Durchschnittsgeschwindigkeit der Landmaschinen von 10 Kilometern pro Stunde führt dies zu einer zeitlichen Dilatation von weniger als 15 Minuten. Dies ist zumutbar, auch wenn dieser zeitliche Mehrbedarf pro Wegstrecke anfällt. Dies gilt ebenso für die von

der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Umleitungsstrecke für größere Landmaschinen. Die von der Planfeststellungsbehörde ermittelte Wegstrecke beträgt etwa 3,3 Kilometer, wofür unter Zugrundelegung der vorgenannten Parameter ein zeitlicher Mehrbedarf von 20 Minuten zu veranschlagen ist. Eine unzumutbare Erhöhung der Arbeits- und Schlepperkosten sieht die Planfeststellungsbehörde unter diesen Bedingungen nicht. Auch die Führung durch Wohngebiete sieht die Planfeststellungsbehörde nicht kritisch. Der Begegnungsverkehr ist im Wohngebiet eher langsam und in Abwägung mit den Gefahren, die aus einem Verzicht auf die Betriebsumfahrt Röhmssee im Raum stehen, sind dessen Risiken weniger erheblich. Die Führung durch das Wohngebiet ist zudem wegen der Sicherstellung der Anbindung der landwirtschaftlichen Betriebe mit größeren Landmaschinen, wie 40-Tonnern mit Anhänger und Mähdrescher deshalb zielführend, weil dessen Wege bereits ausgebaut sind. Eine weitere Verbreiterung der Feldwege griffe wegen ihrer Lage nicht nur in Natur und Landschaft, sondern vor allem in landwirtschaftliche Nutzflächen ein, was gerade zu vermeiden gilt.

Die vereinzelt geforderte Ausschilderung der Umleitungsstrecke ist – abgesehen von der zugesagten Führung zu den Aussiedlerhöfen (A.4.8 und A.4.9) – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Dies bleibt den verkehrsrechtlichen Anordnungen durch die zuständige Straßenverkehrsverwaltung vorbehalten. Die Vorhabenträgerin bestätigt, dies klären zu wollen (vgl. lfd. Nr. 06/06 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017). Ebenso fällt die Anordnung von Park- oder Halteverboten zur Freihaltung der Umleitungsstrecken in deren Zuständigkeit.

Die Einwenderschaft fordert ferner, auf den Fahrradweg entlang der Umleitungsstrecke zu verzichten, um stattdessen den Feldweg im Bereich Krümmling auszubauen. Dieser Weg münde in die ursprüngliche Zufahrt zum Gebiet Herrenbach ein. Dieser Feldweg sei über die Wege mit den Flurstücknummern 2130 und 2207 erreichbar. Der geplante Feldweg auf dem Flurstück Nummer 2239 sei als Verbindungsweg für den nördlich gelegenen Markungsteil untauglich. Die Vorhabenträgerin erwidert, die Wirtschaftswege auf den Flurstücken Nummern 2130, 2207 und 2246 seien nicht asphaltiert und daher als Umleitungsstrecken und als Zufahrtsstrecke für Baustellenverkehr nicht geeignet. Bei dem als verzichtbar angesehenen Weg handele es sich um einen landwirtschaftlichen Weg und nicht nur um einen Fahrradweg. Während die Vorhabenträgerin beabsichtige, ein zirka 150 Meter langes Wegstück zur Umfahrung der Baubereichs auszubauen, bedeute die Einwendung im Ergebnis, 650 Meter Erd- und Grasweg, der darüber hinaus nicht die erforderliche Breite für Begegnungsver-

kehr besitze und von denen derzeit etwa 115 Meter als landwirtschaftliche Fläche genutzt würden, als Umleitungsstrecke auszubauen. Dieser Vorschlag sei mit deutlich größeren negativen Umweltauswirkungen verbunden und werde als nicht verhältnismäßig abgelehnt. Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Sie nahm die von der Einwenderschaft vorgeschlagene Umleitungsstrecke per Satellitenbilder in Augenschein und kommt wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass die in Betracht gezogenen Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr derzeit ungeeignet sind. Es bedürfte hierzu insbesondere wegen des häufig vorgetragenen Einsatzes schwerer Landmaschinen sowohl der Versiegelung als auch der Verbreiterung. Indem die Vorhabenträgerin eine nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumutbare Umleitungsstrecke, die ohne größere Ertüchtigungsmaßnahmen auskommt, fand, lassen sich weder die in Natur und Landschaft noch die in die Landwirtschaft mit der geforderten Umleitungsstrecke verbundenen Eingriffe vor dem Hintergrund des Vermeidungsgebotes rechtfertigen.

Hinsichtlich der Umleitungsstrecke wird endlich eine Regelung für die Zufahrt zu den verbleibenden Grundstücken im Bereich des Zubringers der B 313 zur BAB A8 angemahnt. Diese sei nach aktuellem Planungsstand nicht möglich, da der Feldweg mit Flurstücksnummer 1422 bauzeitlich nicht nutzbar sei. Die Vorhabenträgerin entgegnet, das gegenständliche Planänderungsverfahren sehe diesbezüglich keine Änderung vor. Der Rückbau des nördlichen Teils des Feldweges auf dem Flurstück Nummer 1422 sei bereits gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 vorgesehen. Die Zufahrt bis einschließlich dem Flurstück Nummer 1269/1 sei über den verbleibenden südlichen Teil des Feldweges Flurstück Nummer 1422 gegeben und die Zufahrt ab Flurstück Nummer 1327 über den Feldweg Flurstück Nummer 1341. Auch dies verifiziert die Planfeststellungsbehörde und bestätigt diesen Vortrag. Insofern wird den Belangen der Anlieger hinreichend Rechnung getragen.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart regte schließlich an, die Vorhabenträgerin solle die Baumaßnahmen mit den betroffenen Landwirten abstimmen. Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf nicht. Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Festsetzung eines entsprechenden Abstimmungsfordernisses ab. Zwar mag dies für die betroffenen Landwirte eine nützliche Information sein, wann und wo welche Baumaßnahmen zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde bewertet die damit verbundenen Eingriffe in die Organisationshoheit der Vorhabenträgerin als sehr gering. Die betroffenen Landwirte äußerten allerdings nicht selbst das Begehren, informiert zu werden. Als Träger öffentlicher Belange ist

das Regierungspräsidium nicht dazu berufen, die Berücksichtigung privater Belange von Dritten für Dritte einzufordern. Es fehlt ihm hierfür die Einwendungsbefugnis. Soweit vereinzelt Informationen über die Durchführung von Baumaßnahmen (im Gegensatz zum Wiedereinbau von Böden, vgl. oben B.4.8) erbeten wurden, sagte sie die Vorhabenträgerin zu (vgl. oben A.4.7).

B.4.10 Denkmalschutz

Im Bereich der Betriebsumfahrt Röhmsee befinden sich zwei archäologische Fundstellen: im Westen eine mittelpaläolithische Siedlung, im Osten vorgeschichtliche Siedlungsreste. Durch den Abtrag von Oberboden und Tiefgrabungen für die Errichtung der bauzeitlichen Betriebsumfahrt Röhmsee können Beeinträchtigungen an diesen Denkmalen nicht ausgeschlossen werden. Bereits vor Antragstellung nahm die Vorhabenträgerin Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart auf. Die Vorhabenträgerin sieht eine bauvorgreifende Prospektion für den vom Vorhaben betroffenen Bereich vor. Die Planfeststellungsbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege sehen damit die Belangen des Denkmalschutzes hinreichend gewürdigt. Ein Ausschluss jedweder Beeinträchtigung, wie es die Gemeinde Unterensingen fordert, kann nicht verlangt werden; diese Anforderung geht ohne sachlichen Grund über das gesetzliche Maß hinaus. § 8 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (DSchG BW) ermöglicht Beeinträchtigungen eines Denkmals. Die von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der für den Denkmalschutz zuständigen Fachbehörde durchzuführende Prospektion und die mit einer Anzeigepflicht verbundene Pflicht zur vorläufigen Sicherung nach § 20 DSchG BW genügen zur Verhinderung unwiederbringlicher Verluste von Denkmalen.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Die Gemeinde Unterensingen fordert für die Verbindung unter die B 313 im Bereich der Betriebsumfahrt Röhmsee zwecks Aufrechterhaltung der Löschwasserversorgung von zwei Aussiedlerhöfen einen auch über die Bauzeit zugänglichen Fußweg. Die Vorhabenträgerin erwidert, dieser sei ohnehin vorgesehen, wodurch die Löschwasserversorgung von beiden Grundstücken nicht beeinträchtigt werde. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Geh- und Radwegverbindung unter die Überführung der B 313 hindurch ist Gegenstand des Antrages. Er wird insbesondere in der Ergänzung zum Erläuterungsbericht Teil III (Anlage 0.1) auf den Seiten 4 f. beschrieben und in Anlage 14.4, Bl. 2 zeichnerisch dargestellt.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die betroffenen Leitungsträger und vereinzelt auch die Einwenderschaft sind am Schutz der vom Vorhaben berührten Leitungen interessiert. Der TöB Nr. 14 weist auf ein eigenes Verfahren zur Trassenverlegung der in den lfd. Nrn. 4.5113 und 4.5114 des Bauwerksverzeichnisses (Anlage 3) aufgeführten Leitungen hin. Die Vorhabenträgerin teilt mit, ihre Planung berücksichtige dies. Hieran hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel. Das eigenständige Genehmigungsverfahren ist in Anlage 8.1, Bl. 13B verzeichnet, der ursprüngliche Verlauf im Vorhabengebiet in der Anlage 3 mit „entfällt“ gekennzeichnet. Im Übrigen wird den Belangen der TöB Nr. 14 durch die zugesagte Abstimmung (A.4.3) Rechnung getragen.

TöB Nr. 2, ebenfalls ein Leitungsträger, fordert Schutzmaßnahmen für eine Erdgashochdruckleitung (Schwabenleitung) sowie für parallel dazu verlegte Telekommunikationsleitungen. Betroffen seien die Flurstücke mit den Nummern 1237/2 und 1243. Die Vorhabenträgerin trägt hierzu vor, das Vorhaben wirke sich nicht auf diese Leitungen aus, weil die benannten Grundstücke nicht in Anspruch genommen würden. Auch die Planfeststellungsbehörde erkennt kein Schutzbedürfnis für diese Leitungen. Die vom TöB Nr. 2 benannten Flurstücke kommen weder im Grunderwerbsverzeichnis noch in den Leitungsbestands- und -verlegeplänen (Anlage 8.1) vor. Die hierauf bezogenen Einwendungen sind mithin zurückzuweisen.

Ein weiterer Leitungsträger (TöB Nr. 5) fordert die Sicherung, Veränderung oder Verlegung der unmittelbar betroffenen Telekommunikationslinien bei Realisierung des Bahnvorhabens. Sie weist die Tragung der hieraus entstehenden Kosten der Vorhabenträgerin zu und hält eine Abstimmung von sechs Monaten vor Beginn der Maßnahmenumsetzung und die Klärung der technischen Realisierbarkeit für notwendig. Die Vorhabenträgerin sagt eine möglichst frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung zu (A.4.4), weist die Einwendung im Übrigen zurück. Sie trägt zur Kostentragungspflicht in rechtlicher Hinsicht vor, ob dies die Vorhabenträgerin treffe, richte sich – soweit keine entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Betreiber der Telekommunikationslinie und der Vorhabenträgerin bestünden – nach den gesetzlichen Regelungen der „§§ 27 ff.“ des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Ein allgemeines Verursacherprinzip enthielten diese nicht. Im Rahmen der Planfeststellung sei über die Frage der Kostentragung ohnehin nicht zu befinden. Zur geforderten Vorlaufzeit von sechs Monaten äußert sie sich nicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den rechtlichen Ausführungen an. Zwar sind Konflikte im Rahmen der Planfeststellung soweit wie möglich zu lösen. Kostenentscheidungen können nur

ausnahmsweise dann Gegenstand der Planfeststellung sein, wenn sie als mittelbare Vorhabenauswirkung einen Konflikt aufzeigen, den es zu bewältigen gilt (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 06.03.2002 – 9 A 6/01 –, Rn. 30, juris). Wenn indes Regelungen zur Verfügung stehen, die eine geeignete Bewältigung später anfallender Kosten sicherstellen, muss im Planfeststellungsbeschluss hierüber keine Regelung getroffen werden (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 06.03.2002 – 9 A 6/01 –, Rn. 31, juris). Gerade die Kostentragung bei Änderung und Verlegung von Telekommunikationsleitungen ist in den §§ 72 ff. TKG abschließend geregelt. Einer Kostentragungsregelung bedarf es deshalb und im Übrigen aus dem Grunde nicht, weil eine Kostenentscheidung gem. § 72 Abs. 3 TKG zulasten des Nutzungsberechtigten im Planfeststellungsbeschluss nicht möglich ist; dieser darf nur Auflagen zulasten des Vorhabenträgers, nicht aber zulasten Dritter enthalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.10.2010 – 7 B 50/10 –, Rn. 11 f., juris; *Schütz* in: *Arndt/ Fetzer/ Scherer/ Graulich*, TKG, 2. Aufl. 2015, § 72, Rn. 24). Die Ablehnung der geforderten Vorlauffrist ergibt sich aus der diese nicht berücksichtigenden Zusage. Die Planfeststellungsbehörde hält eine pauschale Abstimmungsfrist von sechs Monaten für nicht verhältnismäßig, weshalb sie insoweit von einer Nebenbestimmung absieht. Ohne Darlegung vernünftiger Sachgründe sind die mit dieser Frist verbundenen bauzeitlichen und organisatorischen Einschränkungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gerechtfertigt. Hierdurch wäre die Vorhabenträgerin gehindert, kurzfristig Maßnahmen durchzuführen. Zuvor abgestimmte Maßnahme könnten, obwohl sie sich etwa durch Veränderung der ihr zugrunde liegenden Umstände so nicht mehr umsetzen lassen, nicht mehr nachträglich ohne erneute Einhaltung der Sechs-Monatsfrist angepasst werden. Indem die Vorhabenträgerin eine möglichst frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung zusagt, sieht die Planfeststellungsbehörde die berechtigten Interessen des TÖB Nr. 5 ausreichend gewahrt.

Die Gemeinde Unterensingen, der TöB Nr. 6 und der Einwender Nr. 104 geben zu bedenken, dass sich im Bereich der Unterführung (Flurstück Nummer 1452 und 2122) eine Wasserleitung und andere Versorgungsleitungen zu den Höfen befänden, welche durch den mutmaßlich zu erwartenden Schwerlastverkehr beschädigt und von der Wasserversorgung abgeschnitten werden könnten. Der Einwender Nr. 104 sei existenziell auf ununterbrochene, druckstabile Wasserversorgung angewiesen. Als viehhaltende Betriebe mit 24-stündigem Melkbetrieb sei eine Wasserversorgung dauerhaft zu gewährleisten. Diese Gefahr einer unterbrochenen Wasserversorgung müsse unter allen Umständen ausgeschlossen werden. Wenn kein Wasser zur Verfügung stehe, seien die Gesundheit der Tiere und der Melkbetrieb unmöglich. Der Einwender

Nr. 104 fordert, im Vorfeld und unter Rücksprache mit ihm eine Alternativlösung (Notfallplan) auch in Bezug auf das Winterhalbjahr auszuarbeiten. Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, Wasserleitungen seien in frostsicherer Tiefe von zirka einem bis 1,2 Meter verlegt. Da der Wirtschaftsweg bisher ständig befahren werde und sich der darüber verlaufende Verkehr infolge der großen Tiefe nicht mehr auf die Leitung auswirke, könne eine Einschränkung der Betriebssicherheit ausgeschlossen werden. Zur besseren Standfestigkeit und Lastverteilung werde im Übrigen der Fahrbahnbelag mit einer zusätzlichen Asphaltbinder- und Deckschicht verstärkt. Die Planfeststellungsbehörde erkennt ebenso keinen Konflikt, weshalb die Forderungen zurückgewiesen werden. Der betroffene Bereich an der Straßenüberführung der B 313 wird ohnehin mit den von Einwenderschaft und Trägern öffentlicher Belange genannten schweren Maschinen befahren, ohne dass es zu nennenswerten Schäden kam. Jedenfalls ist entsprechendes nicht vorgetragen worden. Auch im Übrigen wird die Wasserleitung vorhabenbedingt nicht berührt.

Schließlich empfiehlt das Landratsamt Esslingen in seiner Stellungnahme, auch eine Entwässerung und Ausleitung aus dem Einzugsgebiet „Wert“ für die Interimsfahrbahnen, hier auch die Fahrbahn Plochingen - München über die Betriebsumfahrt Röhmssee herzustellen. Aufgrund der Aussagen in der Ergänzenden Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 18.1) unter Punkt 6.3.2 gehe es davon aus, dass diese Maßnahmen bereits vorgesehen seien. Die hydrogeologische Stellungnahme in den Antragsunterlagen beziehe sich nur auf den Endzustand, nicht aber auf die Interimsphasen. Eine entsprechende Beurteilung fehle in den Unterlagen. Hinsichtlich der zu gewährleistenden Dichtheit der Entwässerungsleitungen empfiehlt das Landratsamt Esslingen ferner, neue Leitungen im Zuge der Grabenverfüllung in dichtes Material einzubinden (zum Beispiel Flüssigboden entsprechend RAL-Gütezeichen 507). Zudem sei der Verflechtungsbereich BAB A8/ B 313 laut Planfeststellungsbeschluss entwässerungstechnisch zu überprüfen und an den Stand der Technik anzupassen. Gemäß VwV Straßenoberflächenwasser sei neben der Rückhaltung eine Reinigung der Straßenabwässer vor Einleitung in ein Gewässer vorzusehen. Zu einem Teil der vom Landratsamt Esslingen aufgeworfenen Themenkomplexe erwiderte die Vorhabenträgerin nach Aufforderung durch die Planfeststellungsbehörde, die Forderungen nach einer Entwässerung und Ausleitung aus dem Einzugsgebiet „Wert“ auch für die temporäre Verkehrsführung seien in den Antragsunterlagen bereits umgesetzt. Eine Ausnahme gelte für die Auffahrrampe Nürtingen - München. Dort müsse zur Reduzierung des Eingriffs in das FFH-Gebiet auf einen entsprechenden Straßenaufbau verzichtet werden. Stattdessen werde in Abstimmung

mit dem Straßenbaulastträger eine Betonschutzwand errichtet. Eine hydrogeologische Stellungnahme zum Interimszustand sei entbehrlich. Die Herstellung der Leitungen erfolge unter Beachtung des geltenden Regelwerks und den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter der Berücksichtigung der Wasserschutzzonen im Vorhabenbereich. Eine Einbindung der Grabenverfüllung in dichtes Material (etwa Flüssigboden) sei vom Regelwerk nicht gefordert und in der Ausführungsplanung nicht vorgesehen. Die Prüfung der Dichtheit der Entwässerungsleitungen nach DIN EN 1610 sei selbstverständlich vorgesehen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 lege in den Nebenbestimmungen fest, dass die Entwässerung des Verflechtungsbereichs BAB A8/ B 313 im Zuge der geplanten Maßnahme an die Regeln der Technik anzupassen sowie jegliche Einleitung von Straßenoberflächenwasser aus dem stark belasteten und unfallträchtigen Knoten in das Naturschutzgebiet oder in den stark durchlässigen Grundwasserleiter im Nahbereich der Wasserfassung künftig auszuschließen sei (Nebenbestimmung A. VII. 6.3.5.5 des Beschlusses vom 30.04.2008). Diese Nebenbestimmung werde in der vertiefenden Planung in der Form umgesetzt, dass die im Bestand frei über die Böschungen entwässernden Verbindungsrampen zwischen der BAB und der B 313, die im Zuge der Umgestaltung der Anschlussstelle umgebaut würden, eine neue, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Entwässerung erhielten, die an die Autobahnenentwässerung angeschlossen werde. Eine zusätzliche Reinigung der Straßenabwässer, die nur zu einem geringen Anteil aus den Folgemaßnahmen der Neubaustrecke stammten, vor Einleitung in ein Gewässer müsse demgegenüber einer künftigen Verbesserung der Entwässerungssituation durch den Straßenbaulastträger vorbehalten bleiben. Des Weiteren sei festgelegt worden, dass das vorhandene System im Vorfeld der Maßnahme aufzunehmen und auf Dichtigkeit zu überprüfen sei. Sämtliche Niederschlagsabflüsse von den Verkehrsflächen seien in nachweislich dichte Leitungen zu fassen und aus dem Einzugsbereich der TGA Wendlingen-Wert herauszuleiten (Nebenbestimmung A. VII. 6.3.5.6 des Beschlusses vom 30.04.2008). Die Aufnahme des vorhandenen Systems sei bereits durchgeführt worden (vgl. Dokumentation vom März 2016). Durch die Fassung der Niederschlagsabflüsse und die Einleitung in die Autobahnenentwässerung würden diese aus dem Einzugsbereich der TGA Wendlingen-Wert herausgeleitet. Dem Planfeststellungsbeschluss sei damit Genüge getan. Weitergehende Maßnahmen aus Anlass der Planänderung seien nicht angezeigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sämtliche Aussagen überprüft und sieht die Empfehlungen des Landratsamtes Esslingen ausreichend in der Planung berücksichtigt. Der Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Wendlingen-Wert ist durch die in der Er-

gänzenden Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 18.1) festgesetzte Anwendung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sichergestellt. Dort ist auch die Ausnahme für die Auffahrrampe Nürtingen - München dargestellt. Eine hydrogeologische Stellungnahme ist für einen nur vorübergehenden Zustand nicht nötig. Eine gesamthafte Untersuchung war Gegenstand des Ausgangsverfahrens (Anlage 20.1 der Planunterlagen zum Ausgangsverfahren), dessen Ergebnisse fortgelten. In der Äußerung der Vorhabenträgerin zu den Anforderungen für die Herstellung der Leitungen erblickt die Planfeststellungsbehörde eine Zusage, die sie entsprechend aufgenommen hat (A.4.2.1.5). Mehr als die fachgerechte Ausführung kann nicht verlangt werden, weshalb die zusätzliche Einbindung in dichtes Material nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unnötig ist. In Bezug auf die entwässerungstechnische Überprüfung und Anpassung an den Stand der Technik verweist die Vorhabenträgerin zu Recht auf den fehlenden Regelungsbedarf. Die Nebenbestimmungen A. VII. 6.3.5.5. und A. VII. 6.3.5.6. des Ausgangsbeschlusses vom 30.04.2008 verpflichten die Vorhabenträgerin bereits zu sämtlichen vom Landratsamt Esslingen aufgeführten Hinweisen. Eine Reinigung der Straßenabwässer nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV - Straßenoberflächenwasser) kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht von der Vorhabenträgerin abgefordert werden. Während die bauzeitliche Entwässerung im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 geregelt ist (Nebenbestimmungen A. VII. 6.3.2., A. VII. 6.3.3. und A. VII. 6.3.4.), gilt die VwV - Straßenoberflächenwasser nach ihrer Ziff. I.3.1 „für den Neubau von Straßen und bei Änderungen von nicht unwesentlicher Bedeutung (§ 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 37 Abs. 2 Satz 2 Straßengesetz (StrG))“, also für die dauerhafte Anlage von Straßen. Für deren Entwässerung ist nach Ziff. I.1.2, 2. Spiegelstrich außerhalb von Ortsdurchfahrten der Träger der Straßenbaulast zuständig. Dies steht im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG BW), wonach die Entwässerungsanlagen mit zum Straßenkörper gehören. Insofern ist nichts daran zu erinnern, wenn die Vorhabenträgerin sich auf Anschluss und Anpassung der notwendigen Folgemaßnahme beschränkt und die vorschriftsmäßige Ausstattung des Endzustandes dem Träger der Straßenbaulast zuweist.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Wie oben unter B.4.9 ausgeführt ist mit der Vorhabenrealisierung für die Bauzeit eine Sperrung der landwirtschaftlichen Wegebeziehung unter die Straßenüberführung der

B 313 hindurch verbunden. Die dadurch beeinträchtigten Belange und die Zumutbarkeit der von der Vorhabenträgerin angedachten Umleitungsstrecken werden bereits an dieser Stelle benannt und bewertet. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Eine Reihe von Anregungen, Empfehlungen und Forderungen von Trägern öffentlicher Belange hinsichtlich der Straßenanlagen und des -verkehrs konnte dadurch erledigt werden, dass die Vorhabenträgerin entsprechende Zusagen machte (A.4.1.2, A.4.2.3, A.4.2.4).

Das Landratsamt Esslingen und das Regierungspräsidium Stuttgart empfahlen, das Bauphasenkonzept daraufhin zu überprüfen, ob Bauphasen zusammengezogen und möglichst innerhalb von sechs Monaten außerhalb der Winterzeit umgesetzt werden könnten. Die Vorhabenträgerin sagt eine Überprüfung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und baubetrieblicher Belange zu (A.4.1.2.2, A.4.2.4).

Die von Trägern öffentlicher Belange erhobenen Bedenken gegen die Stoppstelle bei der Einfädung auf die B 313 an der Betriebsumfahrt Röhmsee, gegen die Lage der Zu- und Abfahrten von den beiden Baufeldern in den südlichen „Ohren“ sowie gegen die Verkehrsführung im Bereich der Betriebsumfahrt Röhmsee während der Bauphasen 2.1 und 2.2 betreffen ebenso wie die Anregung, Beschilderungspläne für die jeweiligen Bauphasen vorab abzustimmen, keinen Gegenstand der Planfeststellung. Hierbei handelt es sich um verkehrsrechtliche Anordnungen, die von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu treffen sind (§ 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung). Der Ausnahmefall, dass die Verkehrsanordnungen derart eng mit dem Vorhaben verknüpft sind, dass ohne sie das Vorhaben nicht zugelassen werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000 – 4 B 94/99 –, Rn. 17, juris), liegt nicht vor, weil es sich um nur bauzeitliche Regelungen handelt. Derer gibt es zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht nur eine Lösung; dies ergibt sich aus den Vorschlägen der Träger öffentlicher Belange. Dies und der nur vorübergehende Charakter lassen die notwendige Verknüpfung mit der Vorhabenzulassung nicht erkennen. Ungeachtet dessen nimmt sich die Vorhabenträgerin der Empfehlungen an und wird sie im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigen (vgl. lfd. Nr. 10/05 und 16/24 der Einwendungsbearbeitung vom 01.06.2017).

Das Landratsamt Esslingen bezweifelt die Umsetzbarkeit von notwendigen Zwischenbauphasen, die in den Unterlagen nicht beschrieben oder beplant seien. Größere Einengungen auf der B 313 als ohnehin vorgesehen dürften für diese Zwischenbauphasen im Regelbetrieb, insbesondere nach Fertigstellung des Stützbauwerks (Anlage 3, lfd. Nr. 4.3349), nicht eingerichtet werden. Die Umsetzbarkeit dieser Zwi-

schenbauphasen seien daher noch mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Da hier die Machbarkeit der Vorhabenrealisierung unter Berücksichtigung des rollenden Verkehrs angesprochen ist, kann die Beantwortung der Frage nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entgegen der Stellungnahme der Vorhabenträgerin nicht auf die Ausführungsplanung verschoben werden. Die Planfeststellungsbehörde forderte die Vorhabenträgerin zur Erläuterung auf. Sie führt unter Verweis auf ein Besprechungsprotokoll vom 10.10.2017 aus, man habe sich mit dem Landratsamt Esslingen zu der von ihm angesprochenen Zwischenbauphase darauf geeinigt, zur Erhöhung der Einbauqualität sollten die Asphaltarbeiten im Bereich zwischen der Bestandsfahrbahn der B 313 und dem Stützbauwerk an der Rampe Nürtingen - Karlsruhe möglichst unter Einengung der B 313 in Richtung Plochingen auf eine Fahrspur sowie vorzugsweise an fünf aufeinanderfolgenden Tagen statt an zwei Wochenenden erfolgen. Auch das Regierungspräsidium Stuttgart als Straßenbauverwaltung und die Polizei seien an der Abstimmung beteiligt gewesen. Für die Planfeststellungsbehörde ist damit nicht nur der konkrete Konflikt in Bezug auf das Stützbauwerk gelöst. Sie zweifelt darüber hinaus nicht die Umsetzbarkeit des Bauphasenkonzeptes insgesamt an. Mit der vorgelegten erfolgreichen Abstimmung ist hinreichend dargetan, dass die Vorhabenträgerin die zugesagte Abstimmung über die Details zur Einfädelung der Betriebsumfahrt Röhmssee auf die B 313 (Nebenbestimmung A.4.2.3.4) umsetzen wird und eine einvernehmliche Lösung straßenverkehrlicher Konflikte anstreben wird.

Die Gemeinde Wendlingen befürchtet insbesondere in Fahrtrichtung Nürtingen erhebliche Rückstauungen auf allen an die Anschlussstelle anbindenden Hauptverkehrsstraßen sowie eine Verlagerung des Verkehrs, um die Staugefahr zu umgehen. Die Vorhabenträgerin erwidert, die bauzeitliche Umleitungsstrecke der Rampe Plochingen - München, die den hier genannten Bereich südlich der Autobahn A8 auf der B 313 Fahrtrichtung Nürtingen betreffe, sei im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (Bauphasen AS Wendlingen, Varianten D1 (Antragstrasse) und D2 (Bericht PTV AG vom 24. Juni 2015)) untersucht worden. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeiten sei mittels Mikrosimulation der Anschlussstelle Wendlingen einschließlich der Zu- bzw. Abflussstrecken der BAB A8 sowie der querenden B 313 mit der Betriebsumfahrt Röhmssee erfolgt. Die Verkehrsnachfrage sei anhand aktueller Messdaten bestimmt und das Modell in der Bestandssituation mit diesen Daten kalibriert worden. Aufbauend auf dem kalibrierten Bestand seien die beiden Bauausführungsvarianten aufgebaut und simuliert worden. Es seien verkehrliche Parameter wie Rückstaulängen, Verkehrsbelastungen und Reisezeiten ausgewertet und vergleichend gegenübergestellt worden. Im Ergebnis sei aufgrund der deutlich besseren Situation im Ausfahrt-

bereich der BAB A8 aus Richtung Stuttgart auf die B 313 die Variante D1 der Variante D2 aus verkehrlichen Gesichtspunkten vorzuziehen. Die Trennung der Ausfahrtbereiche aus Richtung Stuttgart nach Plochingen und Nürtingen in Variante D1 führe zu einer deutlichen Verbesserung der Rückstausituation im Ausfahrtbereich (auch im Vergleich zum Bestand). Die erforderliche gemeinsame Führung der Ströme aus Richtung Plochingen und Nürtingen auf die BAB A8 in Richtung München über die einstreifige Einfahrtampe führe bei den zugrunde gelegten Verflechtungslängen zu keinen Behinderungen. Die Vorhabenträgerin gehe davon aus, dass es im Regelfall (inklusive Verkehr der Spitzenstunden) nicht zu erheblichen Rückstauungen führen werde. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte, die geeignet wären, den schlüssigen Vortrag der Vorhabenträgerin zu erschüttern. Sie zweifelt weder die Methodik der Untersuchung noch deren Ergebnisse an. Es ist daher davon auszugehen, dass die Umleitungsstrecken hinreichend leistungsfähig sind und folgerichtig kein Anlass bestehen wird, Staus zu umfahren. Eine Verlagerung des Verkehrs in der von der Gemeinde Wendlingen geschilderten Größenordnung droht damit nicht.

Die Anregung des Landratsamtes Esslingen, wonach die Vorhabenträgerin den Winterdienst auf der Betriebsumfahrt Röhmssee übernehmen solle, wird zurückgewiesen. § 51 Abs. 2 Nr. 5 StrG BW weist diese Aufgabe den unteren Verwaltungsbehörden zu. Eine Überwälzung auf einen Privaten ist ausweislich des § 50 Abs. 5 StrG BW nicht vorgesehen.

Gleiches gilt für die Forderung der Gemeinde Unterensingen, die während der Bauzeit in Anspruch genommenen Umleitungsstrecken für den An- und Abfahrtsverkehr von und zu den landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig instand zu setzen. Die Vorhabenträgerin weist diese Verpflichtung mit Hinweis auf die Verantwortung des Straßenbaulastträgers zurück. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Auch die Umleitungsstrecken sind in Ermangelung gegenteiliger Anzeichen öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 StrG BW. Die Nutzung dieser öffentlichen Straßen für den Lieferverkehr zu den Aussiedlerhöfen bewegt sich im Rahmen des Gemeingebrauchs, weil er für andere nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (vgl. § 13 Abs. 1 StrG BW). Durch den Gemeingebrauch verursachte Unterhaltungserfordernisse können der Vorhabenträgerin in Ermangelung einer Rechtsgrundlage im StrG BW nicht aufgebürdet werden.

Schließlich lehnt die Vorhabenträgerin die vom Regierungspräsidium Stuttgart geforderte Vorlage einer kontinuierlichen Aktualisierung und die Abstimmung eines die Planfeststellungsabschnitte übergreifenden Verkehrskonzeptes (z. B. Zeit-Weg-

Diagramm) sowie das vom Landratsamt Esslingen bemängelte Fehlen von Bauphasenplänen unter Hinweis auf die mit dem Vorhaben verbundenen verkehrlichen Verbesserungen und auf die fehlende Planrechtsrelevanz zu Recht ab. Bereits oben ist die Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass die bauzeitlichen und die endgültigen Straßenverkehrsanlagen für den aufkommenden Verkehr hinreichend leistungsfähig sind. Ein Verkehrskonzept ist unter diesem Aspekt nicht nötig. Bauphasenpläne können in der geforderten Detaillierung noch nicht im Stadium der Planfeststellung verlangt werden. In den Anlagen 13 und 14 sind die für eine Beurteilung der Vorhabenwirkungen notwendigen Aussagen zu den Bauphasen getroffen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird die Vorhabenträgerin wie zuvor auch eine einvernehmliche Lösung straßenverkehrlicher Konflikte anstreben.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben bringt es mit sich, dass Grundeigentum teils (voll) erworben teils dinglich belastet und teils (beschränkt auf die Bauzeit) vorübergehend in Anspruch genommen werden muss. Darüber hinaus wird vor allem eingewendet, wirtschaftliche Nachteile seien durch Mehraufwand und der Wegfall des Kundenstammes durch die schlechtere Erreichbarkeit der Geschäfte zu besorgen. Die Planfeststellungsbehörde kam nach Abwägung der hier in Rede stehenden Belange zu dem Ergebnis, dass sowohl sämtliche Eingriffe in das Grundeigentum als auch in die sonstigen Rechte Dritter gerechtfertigt sind.

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Artikels 14 GG hingegen nicht tangiert. Als Grundrecht schützt er nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen. Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbedeutsame Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Vorliegend kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke in dem planfestgestellten Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

B.4.14.1 Unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum

Durch das Vorhaben sind drei Grundstücke Privater gänzlich zu erwerben, bei einem weiteren erhöht sich die Inanspruchnahme von 638 auf 701 von insgesamt 2.316 Quadratmeter. Während für einen Vollerwerb die Zustimmung erteilt wurde und sie der Planfeststellungsbehörde schriftlich vorliegt, äußerte sich von den übrigen Betroffenen niemand. Dies gilt ebenso für den vergrößerten Erwerb von kommunalen Flächen der Gemeinden Köngen (ein Grundstück) und Unterensingen (drei Grundstücke). Die Planfeststellungsbehörde hält den Entzug von Grundeigentum im im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 9.1) ausgewiesenen Umfang für zulässig. Er steht im Einklang mit Art. 14 Abs. 3 GG. Die vom Erwerb betroffenen Flächen sind für das dem Wohle der Allgemeinheit dienende Vorhaben unabdingbar. Die Vorhabenträgerin versuchte, zuvörderst bereits planbefangenes Grundeigentum oder solches der öffentlichen Hand heranzuziehen. Zwangspunkte, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen sowie des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes geboten indes auch den Zugriff auf das Grundeigentum Privater.

B.4.14.2 Unmittelbare und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum

Fünf Grundstücke Privater und sieben Grundstücke der Gemeinde Unterensingen müssen vorübergehend in Anspruch genommen werden. Sie werden insbesondere für die Baustellenumfahrungen und -lager benötigt. Die Grundstücke werden hierzu ganz oder teilweise so in Anspruch genommen, dass ihre Nutzung für die Eigentümer zeitweise ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde hält die vorübergehende Inanspruchnahme im beantragten Umfang für geboten und geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin ihrer Pflicht nachkommen wird, die Belastungen für Betroffene zu minimieren. Da die Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder von den Eigentümern genutzt werden können, ist kein dauerhafter Eigentumsentzug erforderlich (§ 5 Abs. 1 des Landesenteilungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg).

Der Einwander 101 fordert die Sperrung des vorhandenen Feldweges statt der vorübergehenden Inanspruchnahme seines Grundstücks mit der Flurstücknummer 2227

als Baustellenumfahrung. Die Vorhabenträgerin trägt hierzu vor, das Flurstück Nummer 2227 sei nicht von der vorübergehenden Inanspruchnahme für die Herstellung der Baustellenumfahrung bzw. Verlegung des vorhandenen Wirtschaftsweges betroffen. Im Bereich des Flurstücks verlaufe die Baustellenumfahrung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes, ohne in dieses einzugreifen. Die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstückes ergebe sich ausschließlich aus der vorgesehenen Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. Materiallager. Im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 9.1) sei dies in der Spalte „Bemerkung“ nicht korrekt beschrieben. Hier heiße es fälschlicherweise „Vorübergehende Inanspruchnahme für Baustellenumfahrung.“ Korrekt solle dies heißen: „Vorübergehende Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsfläche und Materiallager.“ Eine Sperrung des Feldweges habe keine Auswirkung auf die Größe der Inanspruchnahme. Die Inanspruchnahme als Baustelleneinrichtungsfläche sei für die Umsetzung der Maßnahme zwingend erforderlich. Die Bemerkungen zu den beiden benachbarten Flurstücken Nummern 2226 und 2228 seien ebenfalls nicht korrekt. Die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstückes Nummer 2228 ergebe sich ebenfalls ausschließlich aus der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. Materiallager. Die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstückes Nummer 2226 ergebe sich sowohl aus der Nutzung als Baustellenumfahrung als auch der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. Materiallager. Der Einwander Nr. 101 äußert ferner, die Vorhabenträgerin habe in ihrem Schreiben „schriftliche Falschangaben“ geäußert. Laut Kopie wolle sie die Ackerfläche als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. Materiallager verwenden. Sie möge einen anderen geeigneteren Standort als eine ackerbaulich genutzte Fläche suchen. Die Vorhabenträgerin entgegnet, die Baustelleneinrichtungsfläche sowie das Materiallager seien in erster Linie für den Bau der bauzeitlich verlegten Auf- und Abfahrtsrampen der Anschlussstelle Wendlingen sowie insbesondere für den bauzeitlichen Umbau der Betriebsumfahrt Röhmsee unter der B 313 vorgesehen. Für einen effektiven Bauablauf und zur Minimierung der Auswirkungen des Transportverkehrs zwischen Baustelleneinrichtungsfläche und Baustelle sei ein Standort in unmittelbarer Nähe zur Baustelle zwingend erforderlich. Bei den Flurstücken im näheren Umkreis zur Betriebsumfahrt Röhmsee handele es sich fast ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die wenigen Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt würden, seien als Baustelleneinrichtungsfläche nicht geeignet. Exemplarisch hierfür könnten die Flurstücke Nummer 1421/4 und 1570 angeführt werden. Flurstück Nummer 1421/4 werde bereits in Anspruch genommen (Ausgleichsfläche für die Zau-neidechse, müsse bereits vor Baubeginn umgesetzt werden); im Bereich des Flur-

stücks Nummer 1570 sei die zur Verfügung stehende Fläche aufgrund eines vorhandenen Regenklärbeckens nicht ausreichend. Die Planfeststellungsbehörde ist von der Notwendigkeit, das Flurstück Nummer 2227 vorübergehend in Anspruch zu nehmen, überzeugt. Es befindet sich im Bereich der Betriebsumfahrt Röhensee, die zur Aufnahme des bauzeitlichen Straßenverkehrs ausgebaut werden muss. Hierfür ist eine Baustelleneinrichtung in unmittelbarer Nähe erforderlich. Das Flurstück Nummer 2227 liegt mitten in dieser Fläche, sodass auch ein Verzicht auf sie organisatorisch nicht zumutbar ist. Die Belange des Arten- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft zwingen die Vorhabenträgerin letztlich ebenso zur Inanspruchnahme gerade dieser Flächen. Das Grunderwerbsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Art der Grundstücksnutzung berichtet.

Der Einwender Nr. 104 stimme ausschließlich einem Komplettverkauf des Grundstückes mit den Flurstücken Nummer 1449/6 und 1449/4 zu. Einer Grunddienstbarkeit sowie einer vorübergehenden Inanspruchnahme des Grundstücks stimme er nicht zu, da die verbleibende Restfläche keine wirtschaftliche Einheit mehr darstelle. Durch die Planänderung werde eine Erreichbarkeit des Grundstücks nicht mehr sichergestellt und eine Bewirtschaftung unmöglich gemacht. Die Vorhabenträgerin erwidert, die Flurstücke 1449/4 und 1449/6 seien weder Gegenstand der Planfeststellung noch der Planänderung. Die Vorhabenträgerin gehe davon aus, dass es sich bei der Einwendung um die Flurstücke Nummer 1349/4 und 1349/6 handele. Das Flurstück Nummer 1349/4 sei nicht Gegenstand dieser Planänderung. Der Erwerb dieses Flurstücks sei bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 vorgesehen gewesen. Sollte die Restfläche des Flurstücks Nummer 1349/6 nachweislich wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sein bzw. auch der Bereich der dinglichen Sicherung eine unzumutbare Belastung für den Einwender darstellen, könne die Übernahme des gesamten Grundstücks verlangt werden. Die Prüfung des Anspruchs auf Ausdehnung der Enteignung (Übernahmeverlangen) erfolge in der Entschädigungsverhandlung. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde trägt die Vorhabenträgerin dem Begehren des Einwenders mit dieser Äußerung hinreichend Rechnung.

B.4.14.3 Mittelbare Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich naturgemäß nicht nur auf die unmittelbar benötigten Flächen. Mit unterschiedlicher Intensität kann es vielmehr auch zu mittelbaren Beeinträchtigungen weiterer Grundstücke kommen, etwa durch Schallimmissionen, Erschütterungen oder auch durch die

Zerschneidung einer vorteilhaften Wegeverbindung oder die Aufhebung einer verkehrsgünstigen Lage zum Beispiel eines Gewerbebetriebes. Diese Beeinträchtigungen sind mit Ausnahme von Bagatelldfällen und fehlender Schutzwürdigkeit abwägungserheblich.

Zahlreiche Einwender befürchten insbesondere wirtschaftliche Nachteile durch die Realisierung des Vorhabens. Die insoweit erhobenen Einwendungen verfangen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Nachteile drohen zunächst nicht dadurch, dass etwa Versorgungsleitungen durch die Umleitungsstrecke beschädigt werden. Diesem Belang, vorgetragen von Einwender Nr. 104, ist Rechnung getragen (vgl. oben unter B.4.12).

Vielfach werden wirtschaftliche Nachteile auf Grund der mit der Umleitungsstrecke verbundenen höheren Schlepperkosten und Arbeitszeit befürchtet. Die Vorhabenträgerin trägt hierzu in rechtlicher Hinsicht vor, die Eigentümer der Aussiedlerhöfe hätten keinen Anspruch auf ungeschmälerter Beibehaltung einer bestimmten verkehrsmäßigen Anbindung. Gleichwohl sei das Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden Verkehrsanbindung in der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit sei allerdings zu beachten, dass es sich lediglich um eine temporäre Einschränkung handele. Selbstverständlich würden die Aussiedlerhöfe nach wie vor – wenn auch über eine Umwegstrecke – erreichbar sein. Deswegen möge es zwar Umsatzeinbußen der Hofläden geben. Diese würden aber während der Bauzeit nicht das Maß dessen übersteigen, was bei Baumaßnahmen im öffentlichen Interesse von jedermann als zumutbar hinzunehmen sei. Die von der Vorhabenträgerin gewählte Verkehrsführung trage gewichtigen übergeordneten Verkehrsbelangen Rechnung. Dahinter hätten die Interessen der Einwender zurück zu stehen. Es sei nicht jeder wirtschaftliche Nachteil, der durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Vorhabens ausgelöst werde, entschädigungspflichtig. Vielmehr entstehe eine Entschädigungspflicht nur, wenn die Belange eines Betroffenen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden und diese Beeinträchtigung nicht physisch-real abgemildert werden könne (vgl. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG). Hierfür sei im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Umleitung nichts ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass ein entsprechender Mehraufwand auf längere Zeit anfallen wird, hält dies aber wie die Vorhabenträgerin für zumutbar. Der Anliegergebrauch als Kerngewährleistung der Teilnahme am Gemeingebrauch ist hier nicht berührt. Er ist in der grundrechtlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG begründet (vgl. BVerwG, Ur-

teil vom 18.10.1974 – IV C 4.72 –, Rn. 20, juris). Der Gewährleistungsgehalt geht indes nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Angemessen in diesem Sinne ist nicht schon jede Nutzung der Straße, zu der das Grundeigentum Gelegenheit bietet, sondern ausschließlich das, was aus dem Grundstück und seiner sowohl der Rechtslage als auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Benutzung als Bedürfnis hervorgeht. Der geschützte Anliegergebrauch entspricht in diesem Rahmen der Tatsache, dass der Anlieger einer Straße auf den Gemeingebrauch an ihr in einer spezifisch gesteigerten Weise angewiesen ist. Aus diesem Grunde kann der Anliegergebrauch zwar nicht allein auf eine Nutzung der Straße zum Verkehr in dem engeren Sinne des Straßenverkehrs bezogen werden. Kennzeichnend und Voraussetzung für den Anliegergebrauch bleibt aber immer das besondere Angewiesensein des Grundeigentums auf das Vorhandensein und die Benutzung der Straße (BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 1974 – IV C 4.72 –, Rn. 20, juris). An der Angewiesenheit auf eine spezifische Wegeverbindung fehlt es vorliegend. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass die Einwander nicht die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Wegeverbindung, sondern alternative, gegenüber der vorgesehenen kürzere Führungen fordern.

Folgerichtig beschränkt sich das Anliegerrecht auf den als Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs 1 Satz 2 GG ausgestalteten Gemeingebrauch des Straßenrechts. Dieser vermittelt keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung verkehrsgünstiger Wegeverbindungen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.05.1996 – 11 VR 3/96 –, Rn. 14, juris). Die von der Einschränkung betroffenen Belange unterliegen der Abwägung. Wie sich aus den Ausführungen unter B.4.9 ergibt, werden sich die zusätzlich zurückzulegende Wegstrecke und Dauer für deren Zurücklegen nicht wesentlich vergrößern. Dass hierdurch ein Betrieb in existentielle Not geraten könnte, ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Andere Wegeführungen, die die Umleitungsstrecken verkürzen, sind nicht in der notwendigen Qualität vorhanden; sie müssten einhergehend mit weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft oder in die Landwirtschaft ertüchtigt werden (vgl. oben B.4.9). Vor diesem und dem Hintergrund der nicht dauerhaften Beeinträchtigung ist die bauzeitlich Wegeführung hinzunehmen.

B.4.14.4 Sonstige Rechte Dritter

Von der Gemeinde Unterensingen sowie seitens der Einwenderschaft werden Befürchtungen über wirtschaftlichen Einbußen bis hin zur Existenzgefährdung von Betrieben durch den Wegfall des Kundenstammes geltend gemacht. Es wird vorgetragen, der in den vergangenen Jahren mühevoll aufgebaute Kundenstamm könne sogar dauerhaft verloren gehen und damit eine existenzielle Gefährdung darstellen. Aus Erfahrung sei selbst eine kurzfristige Sperrung der Zufahrt eine immense wirtschaftliche Schwächung für den Betriebszweig Direktvermarktung. Der Kundenstamm habe mit erheblichen Belastungen durch die Umleitungsstrecke zu rechnen, da sich der gesamte Verkehr, Spaziergänger, Radfahrer und Freizeitaktivitäten dort bündelten. Selbst vermehrte Werbung könne die erschwerte Erreichbarkeit nicht kompensieren. Im Gegensatz zum Anliegerrecht ist der Kundenstamm eines Betriebes nicht vom sachlichen Schutzbereich des Art. 14 GG, sondern von jenem des Art. 12 GG umfasst. Der Schwerpunkt dieser Einwendungen richtet sich auf die künftigen Erwerbchancen, nicht auf das bereits Erworbene (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.03.1971 – 1 BvR 52/66 –, Rn. 111, juris; *Leibholz/ Rinck/ Hesselberger* in: *Leibholz/ Rinck*, Grundgesetz, 74. Lieferung 07.2017, Art. 14 GG, Rn. 22). Die mit der Baumaßnahme verbundenen Erschwernisse sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt. Die Beeinträchtigungen stellen einen Eingriff mit objektiv berufsregelnder Tendenz in die Berufsausübungsfreiheit dar, das heißt, in die Ausübung des Berufs wird nicht zielgerichtet eingegriffen; die Beschränkung ist vielmehr unbeabsichtigte Nebenfolge der Baumaßnahme. Diese Eingriffe werden durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Diese Anforderung erfüllt das Vorhaben. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass die betroffenen Betriebe einen starken Umsatzeinbruch verzeichnen werden. Die Beeinträchtigungen für die Kunden sind ebenso wie für die Landwirte auf Grund der relativ kleinen Umwege (vgl. oben B.4.9) zumutbar und stellen keine Barriere von so hohem Gewicht dar, dass der gefestigte Kundenstamm von weiteren Einkäufen absehen wird. Die Anbindung zu den Aussiedlerhöfen bleibt erhalten. Der geforderte Ersatz der Einbußen kann von der Vorhabenträgerin nicht pauschal verlangt werden. Die Planfeststellungsbehörde regte bei der Vorhabenträgerin an, zur Abmilderung von etwaigen Umsatzeinbußen zuzusagen, die Ausschilderung der Umleitungsstrecke für Kunden zu den Aussiedlerhöfen zu übernehmen. Dies sagte sie zu (A.4.8, A.4.9). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konnte hierdurch den

Belangen der Betroffenen in Abwägung mit den Interessen der Vorhabenträgerin größtmöglich Rechnung getragen werden.

Auch die Zusammenschau der Beeinträchtigungen für die Betriebe führt zu keiner anderen Bewertung. Für die Planfeststellungsbehörde ist maßgeblich, dass die Beeinträchtigungen nur für die Bauzeit andauern und weder in die Substanz der Betriebe eingegriffen noch deren wirtschaftliche Betätigung erheblich eingeschränkt wird.

Zuletzt wies die Einwenderin Nr. 103 darauf hin, dass durch diese Planänderung Lärm und Verkehr an ihren Pferdeweiden so erheblich verstärkt würden, dass eine Gefahr für die Tiere entstehe. Sie befürchte Schäden durch einen Ausbruch der Pferde und durch Umsatzrückgänge, weil Pferdebesitzer bereits signalisierten, sie sähen die Sicherheit ihrer Pferde in Gefahr, weshalb sie den Stall verlassen würden. Die Vorhabenträgerin repliziert, es sei unklar, wo sich die von der Planänderung betroffenen Pferdeweiden sowie der Stall befänden. Für die aus der bauzeitlichen Umleitung über die Betriebsumfahrt Röhensee hervorgerufenen Straßenverkehrslärmimmissionen ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die infolge der bauzeitlichen Nutzung der Betriebsumfahrt Röhensee zu erwartenden maximalen Emissionspegel (59,3 dB (A) tags/ 51,9 dB (A) nachts) gemäß 16. BImSchV nicht zu einer wesentlichen Änderung der B 313 führen und Lärmvorsorgemaßnahmen aktiver und/ oder passiver Art zum Schutze der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (u. a. das Wohngebäude der Einwenderin Nr. 103) nicht erforderlich seien. Auch die Planfeststellungsbehörde konnte einen Pferdehof in der Nähe der Betriebsumfahrt Röhensee selbst nicht ermitteln. Daraufhin gab sie der Einwenderin Nr. 103 gesondert Gelegenheit, mitzuteilen, in welchem Bereich sich die Pferde aufhielten. Sie nannte mit E-Mail vom 16.10.2017 die betroffenen Flurstücke. Unter Heranziehung eines Lageplans der Vorhabenträgerin konnte die Planfeststellungsbehörde nunmehr die Pferdeweiden per Luftbild ausfindig machen. Sie befinden sich südöstlich der Betriebsumfahrt Röhensee, deren Fahrbahn im Vergleich zur gegenwärtigen Streckenführung der B 313 deutlich näher an die Pferdeweiden heranrücken wird; damit liegt das Grundstück der Einwenderin Nr. 103 augenscheinlich im Wirkungsbereich des Vorhabens. Eine weitere auf diesen Bereich bezogene fachgutachterliche Stellungnahme schließt die von ihr befürchteten Nachteile jedoch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus. Der Gutachter begründet dies mit der Vorbelastung der ebenfalls in direkter Nähe zu den Pferdeweiden verlaufenden B 313 von tags 72,0 und nachts 65,1 dB (A). Die von der

umgebauten Betriebsumfahrt Röhmsee ausgehenden Immissionen von tags 59,3 dB (A) und nachts 51,9 dB (A) fielen demgegenüber nicht ins Gewicht. Zudem müssten die Pferde an regelmäßigem Verkehrsaufkommen auf dem unmittelbar an der Weide vorbeiführenden Wirtschaftsweg gewöhnt sein; selbst bei empfundener Störung gebe es für sie die Möglichkeit, sich zurückziehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die vorhandene Lärmsituation wird sich durch vorübergehenden den Umbau der Betriebsumfahrt Röhmsee nicht ändern. Die Differenz zwischen der Vorbelastung durch die B 313 und der erwarteten Immission aus der umgebauten Betriebsumfahrt Röhmsee ist mit mehr als zehn Dezibel (A) zu groß, um eine Lärmerhöhung wahrnehmen zu können. Selbst wenn die Pferde dies auf Grund ihrer empfindlicheren Sinne als störend empfinden sollten, hätten sie ausweislich der Lage des Flurstücks genügend Raum, sich weiter südlich und damit in größerer Distanz zur Lärmquelle aufzuhalten. Auch die Planfeststellungsbehörde geht von einer Gewöhnung der Tiere an die Nutzung der angrenzenden Wirtschaftswege durch Fahrzeuge aus. Die Einwenderschaft trug unwidersprochen vor, dass diese Wege eine wichtige Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr, bei dem teils große Landmaschinen und Lkw zum Einsatz kommen, darstellten. Die Ankündigungen der Pferdebesitzer, ihre Tiere nicht mehr auf diesem Hof belassen zu wollen, ist der Vorhabenträgerin nicht zurechenbar; sie basieren auf dem eigenen Entschluss der Kunden.

B.5 Gesamt abwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Mit dem Vorhaben wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs an den Auf- und Abfahrten zur BAB A8 erhöht. Damit sind teils tiefgreifende Beeinträchtigungen von Belangen und Rechten verbunden. Zu den starken Beeinträchtigungen zählen vor allem die Enteignungen und der bauzeitliche Entzug der Nutzungsmöglichkeit von Grundeigentum, aber auch der für die landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich werdende Mehraufwand verbunden mit der unsicheren Entwicklung der Erwerbschancen. Ebenfalls ins Gewicht fallen die Eingriffe in den Boden; moderat fallen dagegen die Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie in den Gebiets- und Artenschutz aus.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Einschränkungen trotz ihres zum Teil erheblichen Gewichts durch das Vorhaben gerechtfertigt. Die Verbesserung der Sicherheitslage überwiegt gerade an einer gefährlichen Stelle wie der Ab- und Auffahrt einer Bundesautobahn die übrigen Belange. Dem Schutz von Menschen vor Gefahren für Leib und Leben kommt besonderes Gewicht zu.

B.6 Sofortige Vollziehung

Mit Antrag vom 11.07.2017 beantragte die Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 18 AEG und § 3 Abs. 1 BEVVG anzuordnen. Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.4 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Das überwiegende Interesse der Vorhabenträgerin, aber auch das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses überwiegen das Interesse der Betroffenen, dass der Beschluss erst nach Eintritt der Bestandskraft vollzogen wird. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen) vom 30.04.2008 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Sie hat im Wesentlichen Änderungen an Folgemaßnahmen, die deshalb nötig sind, weil der Konflikt zwischen der Errichtung der NBS und der Nutzung der Anschlussstelle Wendlingen anders als planfestgestellt bewältigt werden muss, zum Gegenstand. Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen,

damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener werden durch den sofortigen Vollzug dieses Beschlusses nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 27.10.2017
Az. 591pä/011-2016#013
VMS-Nr. 3350914

Im Auftrag


Runge

